# Gesamlete Nachrichten Und Documente

Den gegenwärtigen Zustand Des Herzogthums Schlesiens, betreffend.

Zwey und funfzigstes Stück.

Anno 1743.

§. 1.

Ehe wir noch allhier an etwas anders denken, müssen wir billig vorhero Ihro königl. Maj. von Preussen, vollends auf dero schlesischen Reise, bis wiederum zurück in dero Residenzstadt Berlin begleiten. Wir verliessen höchstdieselben jüngsthin in Brieg. Nachdem Sie aber den 29. Jul. Morgens, zu Oppeln das persodische Regiment vor sich vorbey marschiren lassen, so langten Sie noch desselbigen Tages, Nachmittages um

2 Uhr zu Ratibor an. Allhier geruheten höchstdieselben sich fast 3 Tage aufzuhalten, indem Sie des folgenden Morgens, das Prinz heinrichische Regiment, und sodann die beyden Hussarenregimenter von Malakowsky und Hauditz, die Revüe paßiren liessen; Den 31. aber besahen sie die Parade des Prinz heinrichischen Regiments, und Nachmittages die Gegend an der Oder. Den 1ten Aug. reißten Sie sodann wiederum ab, und nahmen dero Weg über Oderberg, und nahe an den Grenzen hinunter nach Neustadt, allwo Sie über das dhonaische Regiment die Revüe hielten, hierauf aber an diesem Tage sich noch nach Neiß erhoben. Hier gefiel es wiederum Ihro Majest. sich bis zu den 7. Aug. aufzuhalten, und nichts vergnügte Sie mehr, als der glückliche Fortgang der dasigen Festungswerke. Sie befanden auch allda nicht allein das eine neue Polygon, bereits in völligem Stande, und mit 112 halben Karthaunen besetzt, sondern es waren auch die kostbaren Schleussen, vermittelst welcher rundherum alles, in eine nie abzuzapffende See verwandelt werden kan, schon vollkommen fertig. Nachdem Sie nun aber

nichts

nichts destoweniger, über die bereits anbefohlnen Werke, noch verschiedene neue verordnet hatten, auch zugleich beschlossen, die Stadt Cosel, zu einer Festung anzulegen, zu welchem Ende der Herr Obriste von Foris die Gegend allbereits aufgenommen, und den Plan Ihro Maj. übergeben hat, so reißten Sie endlich nach gehaltener Revüe über die dasigen Regimenter von Gräben und Walrave, wie schon gedacht, am 7. August von da wiederum ab, und verfügten sich über Frankenstein nach Glatz. Allda befand sich bey dessen Ankunfft alles in Freuden; Die ganze Bürgerschafft stund in Parade, und der Weg war mit Blumen und Gras bestreuet. Des folgenden Tages aber, übergab auch der dasige Rath, Ihro Maj. ein Gedichte auf gelben Mohr, so in roth mit Gold bordirten Samt gebunden war, und eben auf einen solchen Küssen lag, welches Ihro Maj. sehr gnädig aufnahmen. Nachdem Sie aber auch allhier, die Regimenter von Röder und von Flantz, die Revüe paßiren lassen, wobey Sie zugleich die Capitains von Wobser und Wegner zu Majors avancirten, so setzten Sie dero Reise von da nach Schweidnitz fort, und

nahmen den kürtzten Weg durch Böhmen, über Braunau, Tannhausen und Charlottenbrunn, nur mit 2 Kutschen, in Begleitung des Feldmarschalls, Prinz Leopolds, des Prinzen von Braunschweig, und des Obristen von Goltz. Als Sie unter Wegens durch Tannhausen paßirten, so präsentirte sich Ihnen allda der Graf Friedrich von Pickler, mit einem Herrn von Pannewitz aus dem liegnitzischen, nebst allen Brunnengästen, mit welchen Sie sich sehr gnädig unterredeten. Nachdem Sie aber hierauf den 9ten Nachmittags zu Schweidnitz anlangten, so wurden Sie allda von Sr. Excellenz dem Herrn General von Buddenbrock nebst denen sämtlichen Officiers des Regiments, ingleichen von dem Stadtmagistrat, von denen Herrn Jesuiten, Dominicanern, Minoriten und Capucinern, unterthänigst bewillkommet, und nach gehaltener Revüe, kamen Sie sodann den 10. zwischen 2 und 3 Uhr zu Landshut an. Die Bürgerschafft allda, welche bereits Nachricht von dessen Ankunfft hatte, hatte sich zu dem Ende, 200 Mann stark, in Ober und Untergewehr, mit fliegender Fahne und klingendem Spiel in Parade gestellet, und

formirte vom Niederthore an bis über den Ring eine lange Gasse. Es ließ sich auch zu gleicher Zeit ein Chor Trompeten und Paucken, auf dem Rathsthurm hören, und der Magistrat erwartete Ihro Maj. vor dem Schlagbaum am Niederthor. Als hierauf Ihro Maj. auf dem Ring anlangten, so wurden höchstdieselben zuförderst von dem Landrath des Kreisses, Baron von Schweidnitz auf Hausdorff, sodann von dem Magistrat, und endlich von der Clerisey beyder Religionen, allerunterthänigst bewillkommet, welche auch sämtlich von Ihro Maj. gnädigst aufgenommen worden. Des folgenden Tages feyerte auch der dasige gelehrte und beliebte Herr Inspector Minor, diese erste Gegenwart eines Souverains an diesem Orte, als ein Jubelfest, durch eine schöne und erbauliche Predigt, worinnen er den Trost des Landes in dem Auge des Königs, zu seinem Hauptsatz hatte. Indessen aber waren Ihro Majest. bereits Tages vorher, noch am 10. August zu Schmiedeberg angelanget, woselbst Sie durch die ganze lange Stadt bis zu dem Kauffmann Panzer fuhren, in dessen Hause Sie dero Nachtquartier zu nehmen beliebten.

ten. Den 11. reißten Sie über Hirschberg, und nahmen allda dero Abtritt bey dem Herrn Commercienrath Glaffey. Die ganze Bürgerschafft erwartete zwar Ihro Majestät vor dem Buckischen Garten, indem sie glaubten, daß höchstdieselben allda abtreten würden, wie sie denn ausser andern gemachten Anstalten, auch ein Feuerwerk daselbst parat hielten, allein der König war eher angekommen, als sie es noch erfahren hatten. Nachdem nun Ihro Maj. allda verschiedene Sortemens von dasigen Landmanufacturen an Leinwand und Schleyer, nebst deren Appretur, in hohen Augenschein genommen, und von einen kleinen Thürmgen, den höchstangenehmen Prospect dasiger Gegend betrachtet hatten, so reißten Sie halb 9 Uhr wieder ab, und zwar über Goldberg nach Lignitz. Indessen sahe man doch nichts destoweniger auch noch des Abends, wie groß die Freude über die hohe Gegenwart ihres Königes, bey denen dasigen Inwohnern gewesen war, indem die Vornehmsten der Stadt, und besonders die daselst befindlichen Magistratspersonen, ihre Häuser schön illuminiret hatten; Und ein sehr werthgeschätzter Freund hat uns hier-

hiervon insonderheit, des dasigen evangel. Stadtpredigers und Archidiaconi bey der evangel. Gnadenkirche, Tit. Herr M. Jerem. Ketzlers, Invention, welche er in seinem auf der Schildauer Gasse gelegenem Hause vorgestellet hat, gütigst überschrieben, welche wir auch daher unsern Lesern hier nachstehend mittheilen können:

1) An dem einen Fenster war,

Der Preußische Adler, mit der Unterschrift:

Hostibus est fulgur cunctis, tutela quietis
Magnanimus Princeps, alter amore Titus.

2) An dem andern mittelsten Fenster sahe man:

Ihro Majestät in Lebensgrösse, und Schlesien fußfällig, und bewillkommend; mit denen Worten

Absentem veneror, præsentem læta saluto.

3) An dem letzten Fenster war vorgestellt:

Ein schattigter Baum von der Sonne bestralet, unten aber Inwohner des Landes Schlesien, mit der Beyschrift:

Herr, dessen Arm die Länder schützt,
Bey dem sich Lieb und Großmuth gatten,
Herr unter dessen holden Schatten
Elysien in Ruhe sitzt,
GOTT sey noch ferner dein Panier!
Wir, die wir deinen Scepter küssen,
Wir wünschen FRIEDRICH, unter Dir
Des Friedens Früchte zu genüssen.

So viel ist uns von dieser Illumination zu Hirschberg bekannt worden, und es bleibet uns auch von der Reise Ihro königl. Majestät nichts mehr übrig zu melden, als daß höchstdieselben noch am 11ten Aug. Nachmittags gegen 2 Uhr glücklich in Liegnitz anlangten, allwo Sie des folgenden Tages früh um 7 Uhr, über das geßlerische Regiment die Revüe hielten, um 9 Uhr aber wieder von da nach Glogau abgiengen, von wannen Sie endlich höchstvergnügt, den 13. August. Abends, wiederum in dero Residenzstadt Berlin anlangten.

## §. 2.

Nun kommen wir auf diejenigen Nachrichten, welche eigentlich Schlesien insbesondere angehen, und darunter verdienet

billig auch diejenige Begebenheit einen Platz, so sich am 19. August in der Stadt Zobten, ereignete. Es bestunde selbige darinne, daß der hochwürdige hochgebohrne Herr Philipp Gotthard, des heil. röm. Reichs Graf von Schaffgotsch, des fürstl. Stifts Canonicarum Reg. ad B. V. in Breßlau, Prälat, Abt und Herr, als Herr des so genannten Zobtnischen Halts, an diesem Tage allda in eigner Person die Huldigung einzunehmen beliebten. Es wurde demnach hochgedachter Herr Prälat, bey seiner Ankunft in dasige Jurisdiction, an der rogener Brücke, von der gesammten Geistlichkeit, untergebenen Vasallen, dem Zobtner Magistrat und Bürgerschaft, mittelst einer von dem Herrn Jäsche, Probsten zu Zobten, gehaltenen wohlgesetzten Anrede, bewillkommet, sodann unter einer ansehnlichen Begleitung der mit fliegenden Fahnen, und Musik aufgezogenen Bürgerschaft, in das Städtel eingeführet, woselbst ihm der dasige Burgermeister die Schlüssel überreichte. Nachdem hierauf der Zug bis in die Pfarrkirche fortgieng, so wurde alsdenn daselbst unter Lösung des Geschützes, das Te Deum intoniret, und nach Endigung dessen, verfügten

sich

sich Ihro Hochwürden in die Probstey. Des folgenden Tages geschahe sodann die solenne Huldigung, dabey nicht allein die adlichen Lehnsleute, der Rath und die Bürgerschaft, sondern auch die sämmtlichen Gerichte und Gemeinden, das Homagium leisteten. Nach Vollendung dieser Handlung, wurde endlich die Besuchung derer in diesem Halt gelegenen Probst- und Pfarrteyen vorgenommen, und auf diese Art wurde dieser Actus, mit allgemeiner Zufriedenheit beschlossen wobey zugleich noch nachgesetztes Chronographicon zum Vorschein kam:

NoVo eX gente sChaffgotsChIana post VLato præLato ArenensI PhILIppo,
Paternæ plastæ VIrtVtIs phænICI reDIVIVo
QVæVIs faVsta In nestorIs annos appreCatVr
PræposItVra et totVs DIstrICtVs ZobtnensIs.

## §. 3.

Nach dieser besondern Begebenheit, müssen wir auch mit bemerken, wie das von Herzog Georg II. zu Liegnitz und Brieg, anno 1564. gestiftete, und sonst so berühmt gewe-

gewesene Gymnasium zu Brieg, anietzo von neuen anfängt in Flor zu kommen, nachdem es nur seit kurzen wiederum mit geschikten Lehrern und Professoribus, ist besetzt worden, welche sämmtl. im Begriff sind, nächstens ihre Lectiones zu eröffnen. Es sind aber diese gelehrten Lehrer folgende: 1) Zum Rectore ist ernennet worden, Herr M. Johann Christian Nimptsch, von Breßlau. 2) nach diesen komt der schon bisher sich sehr verdient gemachte Professor, Herr Johann Christian Schindel, 3) als Professor Physices und Mathematum, Herr Gottfried Heinrich Burghardt, Philosoph. und Medicinä Doctor, und endlich 4) Herr Zimmermann, als Professor Juris und Historiarum. Vielleicht haben wir auch künftig Gelegenheit noch etwas von dem würklichen Antritt ihrer Lehrämter zu melden. Jetzo bleibet uns nichts mehr von historischen Nachrichten aus Schlesien übrig, als daß Se. Excell. der königl. polnische und chursächßische Conferenzminister, Geheimderrath, und Minister am königl. preußl. Hofe, Herr von Bülow, sich schon seit einiger Zeit, nebst dem Hrn. Kam̃erherrn u. Kammerrath von Nimtsch, wie auch den Herrn Accisrath

Gruhle in Breßlau befinden, um allda das Commercium zwischen Sachsen und Schlesien, zu beyder Lande besten zu reguliren, und einen besondern Commercientractat zu errichten. Die Berichte aber schweigen zur Zeit noch gänzlich, wie weit es in dieser Sache gekommen ist. Wir gehen also von denen Nachrichten zu denen Urkunden, und bleiben zuförderst ein wenig bey dem schlesischen Kirchenstaat stehen.

## §. 4.

Unsere so offt wiederhohlte Bitte, daß sich einige fleißige Schlesier, so Liebhaber der Geschichte ihres Vaterlandes wären, noch finden möchten, so uns einen gütigen Beytrag zu unsern Nachrichten mittheilten, ist nicht gar vergebens gewesen, und wir können ihnen zum Ruhm nachsagen, daß die wichtigsten hier nachstehenden Urkunden, uns durch die Gütigkeit solcher werthen Freunde sind verschaffet worden. Wir haben uns zwar beständig angelegen seyn lassen, die neuordinirten Prediger in Schlesien nebst ihren Gemeinen zu bemerken, und folglich auch die neuconcedirten Bethhäuser

niemals dabey vergessen; Allein da solches nur allezeit einzeln und unter einander hat geschehen müssen, so hoffen wir, es wird auch niemanden nicht unangenehm seyn, wenn wir unsern Lesern noch ein vollständiges uud ordentliches Verzeichniß aller in Schlesien neuconcedirten Bethhäuser, nebst ihren neuverordneten Predigern, mittheilen könten, und da wir bereits so glücklich gewesen sind, ein solches Verzeichniß von denen in der glogauischen Diöces gelegenen neuen Bethhäusern, von gütigster und sicherer Hand zu erhalten, so wollen wir auch solches hier nachstehend, ohne längeren Aufschub, unsern Lesern übergeben, in Hofnung, daß wir ihnen auch bald durch Beysorge eines andern werthen Gönners, ein gleiches von denen unter dem breßlauischen Oberconsistorio gelegenen, werden liefern können. Indessen haben wir noch bey dem hier nachstehenden Verzeichniß dieses zu bemerken, daß 10 unter diesen neuen Predigern, aus dem Amte von andern Orten dahin gekommen, und theils sind sie zu Berlin, theils zu Rauschwitz (*), und theils zu Glogau ordiniret worden.

Neu-

(*) Siehe 1. Band dieser Nachrichten, 3. Stück, p. 228. seq.

# Neuconcedirte Bethhäuser in der glogauischen Diöces.

| Im glogauischen Fürstenthum. | Prediger in diesen Bethhäusern. |
|---|---|
| 1) Dalkau und | 1) werden von glogaui- |
| 2) Kleintschirne. | 2) schen Ministerio bepredigt. |
| 3) Herrendorff. | 3) Herr Kriel. |
| 4) Jacobskirch. | 4) = Jeremias Abraham König. |
| 5) Polckwitz. | 5) = Joh. David Sorck. |
| 6) Kuntzendorff. | 6) = Joh. Friedr. Lischke. |
| 7) Buchwald und Wiesau. | 7) = Sam. Löwel. |
| 8) Princkenau. | 8) = M. Kegel. |
| 9) Quaritz. | 9) = C. W. Thiele. |
| 10) Gießmannsdorff. | 10) = Schwartz. |
| 11) Sprottau. | 11) = C. Rücker. |
| 12) Malwitz. | 12) = Mart. Schiller. |
| 13) Neustädtel. | 13) = J. A. Grentzel. |
| 14) Schönau. | 14) = Pietschky. |
| 15) Neusaltz. | 15) = Zachler. |
| 16) Weichau. | 16) = Himmel. |
| 17) Niebusch. | 17) = Joach. Bückling. |
| 18) Hartmannsdorff. | 18) = Sam. Klose. |
| 19) Günthersdorff. | 19) = Casp. Gottl. Lincke. |
| 20) Ochelhermsdorff. | 20) = Sam. Christ. Hoffmann. |
| 21) Dorff Schweinitz. | 21) = Stock. |

| | |
|---|---|
| 22) Grünberg. | 22) Herr Frisch, und Herr Schirmer. |
| 23) Sabor. | 23) = Pietsch. |
| 24) Schwibus. | 24) = Ch. Gerasch. |
| 25) Schmarse und Oppelwitz. | 25) = C. Berndt. |
| 26) Contopp und Bojadel. | 26) = Xenodochius. |
| 27) Liebentzig. | 27) = Sam. Fülleborn. |
| 28) Schlave. | 28) = Lehmann. |
| 29) Strantz. | 29) = Eckardt. |
| 30) Tschepplau. | 30) = Mich. Reimann. |
| 31) Guhrau. | 31) = Daniel Petzold. |
| 32) Obertschirne. | 32) = Winckler. |
| 33) Köben. | 33) = Grotius. |
| 34) Gramschütz. | 34) = C. Stöbel. |

## Im saganischen Fürstenthum.

| | |
|---|---|
| 35) Hertwigswaldau. | 35) wird vom saganischen Ministerio bepredigt. |
| 36) Wittgendorff. | 36) Herr M. C. Gottlob Fiebig. |
| 37) Kottwitz. | 37) Herr M. Frisch. |

## Im Carolathischen.

| | |
|---|---|
| 38) Beuthen. | 38) Herr Kunowsky. |
| 39) Carolath. | 39) = Heyn. |
| 40) Grochwitz. | 40) = Mentzel. |

§. 5.

Wir bleiben vor diesesmal besonders nur, bey denen ganz neuen Veränderungen in dem schlesischen Kirchenwesen stehen, und dahin gehören vor allen andern die schon jüngsthin gedachten neuen mährischen Brüdergemeinen, so sich in Schlesien niederlassen. Wir haben unsern Leser bereits versichert, daß sie eine ausdrückliche hohe Erlaubniß von Ihro königl. Maj. in Preussen, dazu erhalten haben. Gegenwärtig aber haben wir das Vergnügen, ihnen die königl. allergnädigste Conceßion, selbst hier nachstehend in ihren völligen Inhalt mitzutheilen, woraus ein jeder also von selbst die denenselben verstatteten Freiheiten und Privilegia, mit mehrern ersehen kan.

## Königl. allergnädigste Conceßion vor die mährischen Brüder.

Sr. königl. Majestät in Preussen, unser allergnädigster Herr ertheilen hiedurch denen Deputirten der sogenannten mährischen Brüder auf ihre unterm 8ten gegenwärtigen Monats eingerichtete unterthänigste Vorstellung zu gnädigster Resolution, was massen höchstdieselben in Gnaden gestatten wollen, daß gedachte Brüderschafft

so

so wie überhaupt in königl. Landen, als auch insbesondere in Schlesien sich etabliren mögen, anbey eine vollkommene Gewissensfreyheit, nebst der Erlaubnis, ihren Gottesdienst öffentlich auszuüben, und ihre Kirche, in der bey ihnen hergebrachten Zucht und Ordnung zu halten, genüssen; die Prediger bey denen Gemeinen, so sich zu ihrer Kirche bekennen, nach Gutbefinden bestellen, selbige in geistlichen und Kirchensachen keinen Consistorio, sondern unter Sr. königl. Majestät höchsten Oberherrschafft und Protection, blos und allein ihren Bischöffen unterworffen seyn wollen. Wobey iedennoch Sr. königl. Majestät, sich zu versichtlichen versprechen, und als eine Condition sine qua non, dieser Conceßion voraus setzen, daß bemeldte mährische Brüder, sich in allen übrigen Stücken, welche ihre Gewissensfreyheit und die Ordnung ihrer Kirche nicht berühren, denen Landesgesetzen sich conformiren, und so, wie es getreuen und gehorsamen Unterthanen anstehet, sich aufführen und betragen werden. Zu welchem Ende denn auch Sr. königl. Majestät ausdrückl. verlangen, daß die Bischöffe, welche mehr angezogene mährische Brüder, ihren Gemeinen vorsetzen werden, in denen königl. Landen wohnen, oder falls selbige erhebliche Ursache halber, sich anderwärts aufhalten müssen, wenigstens von höchstderselben bestätiget werden, und ihre unterthänigste Treue und Gehorsam versprechen sollen. Da auch mehr höchstgedachte Sr. königl. Majestät, von den mährischen Brüdern ferner unterthänigst

gebeten worden, daß wenn es hiernächst Zeit und Gelegenheit an die Hand geben würde, ihnen erlaubt seyn möchte, einen Ort in Schlesien, wo sie sich zusammenhalten könten, zu wehlen und anzubauen, so wollen Höchstdieselben auch diesen ihren Gesuch, wenn sie zu vorher den, zu ihrer Wohnnng erkiesenden Ort angezeigt, und zur königl. Approbation gemeldet haben werden, in königl. Gnaden fügen, nicht weniger ihnen alle übrige Vortheile und Avantagen, welche sich gute und treue Unterthanen von einem um ihr Wohlseyn unabläßig bekümmerten Landesvater iemals versprechen können, gnädigst angedeyhen lassen.

Sign. Berlin, den 25. Decembr. 1742.

( L. S. )

**Friedrich**

v. Cocceji.

Dieses war die allgemeine Conceßion vor die sämtlichen mährischen Brüdergemeinen in Schlesien; Nachdem nun aber bald darauf, die jüngsthin zu Großkrausche sich niedergelassene Gemeine, und insbesondere der dasige Eigenthumsherr, Herr Baron von Falkenhayn, noch eine besondere königl. Conceßion suchte, auf seinem gedachten Guthe, ein eignes Bethaus für die mährischen Brüder zu erbauen; So fande man zwar

von

von Seiten der breßlauischen Oberamtsregierung, einiges Bedenken dabey, und erstattete auch deswegen schon im Monat December vorigen Jahres, einen gehorsamsten Bericht an Ihro Majestät. Jedoch man fande das eingewendete Bedenken nicht erheblich genung, und es ergieng hierauf nicht allein ein Rescript wiederum an die breßlauische königl. Oberamtsregierung, sondern es wurde auch dem Bitten des Freyherrn von Falkenhayn, völlig gnädigst deferiret, durch eine besondere königl. Conceßion, welche wir hier ebenfalls unsern Lesern, nebst nur gedachten königl. Rescript, nach ihren vollständigen Inhalt mittheilen können.

An die breßlauische Oberamtsregierung.

## Friedrich König,

Unsern 2c.

Wir hatten zwar unter dem 19. des nächstverflossenen Monats euren gehorsamsten Bericht erfordert, als wenn einiges Bedenken vorhanden, weswegen dem Hanß Fr. v. Falkenhayn die gebetene Conceßion zu Errichtung eines Bethauses, nach der sogenannten mährischen Brüderconfeßion

feßion nicht füglich verstattet werden könne. Weil wir aber seitdem gedachten Brüdern aus eigner Bewegnis die Erlaubnis gegeben, in allen unsern Landen, Häuser nach ihren Principiis zu haben, auch dahero keinen Anstand gehabt, den Friedrich von Falkenhayn, die abschrifftliche hierbey kommende Conceßion zu ertheilen, so haben wir solches hiedurch zu eurer Achtung in Gnaden bekandt machen wollen, und wird es dannenhero unnöthig seyn, daß ihr ferner hierüber berichtet, Seynd rc.

Gegeben Berlin, den 5. Jan. 1743.

## Königl. allergnädigste Conceßion eines, nach denen Principiis der mährischen Confeßion, zu errichteten Bethhauses, zu Großkrausche.

Sr. königl. Maj. in Preussen, unser allergnädigst. Herr, theilen hiedurch dem Hannß Friedrich von Falckenhayn auf Großkrausche u. Loßwitz die gnädige Erlaubniß, auf seinem Guthe, Großkrausche im Fürstenthum Jauer, ein Bethhaus zu errichten, und darinnen den Gottesdienst nach der **Vorschrifft der mährischen Confeßion** öffentlich auszuüben, einen Prediger gedachter Confeßion dabey nach Gutbefinden zu bestellen, auch im übrigen die, von den mährischen Brüdern hergebrachte Kirchenzucht und Ordnung beobachten zu lassen. Gestalt denn höchstgedachte Sr. königl. Majest.

Majest. den Friedr. von Falckenhayn und die Gemeine, so sich nebst ihm zu mehr bemeldter Confeßion bekennet, von der Jurisdiction ihrer Consistorien in geistlichen und Kirchensachen gänzlich eximiren, dergestalt, daß dieselben in solchen Fällen, unter dero höchsten Oberherrschafft und Protection, allein ihren Bischöffen und sonst niemanden unterworffen seyn sollen, nach mehrer Ausweisung derer, denen gesamten mährischen Brüdern, wegen ihrer Gewissensfreyheit und Religionsexercitii, unter dem 25. nächst verwichenen Decembr. ertheilten königl. Resolution, wodurch iedennoch, weder denen Römischcathol. noch sonst iemanden in seinen wohlhergebrachten Juribus präjudiciret werden soll.

Sign. Berlin, den 25. Jan. 1743.

(L. S.) Friedrich.

Friedrich v. Cocceji.

§. 6.

Hier brechen wir ab, mit dem Versprechen, unsern Lesern künftig noch etwas mehr von dieser beträchtlichen Sache mitzutheilen. Damit wir aber auch etwas von dem politischen Staat in Schlesien allhier beybringen, so übergeben wir dem Leser eine sehr heilsame Verordnung, so zwar nur in Ansehung der militair Personen ist edirt

worden, zugleich aber auch alle Einwohner Schlesiens angehet. Sie führet den Titul: Patent, daß keinem subaltern Officier, Unterofficier, oder gemeinen Soldaten creditiret, oder baares Geld ohne Vorwissen, respective des Chefs und Commandeurs vom Regiment, oder des Capitains, bey Verlust des Geborgten, und noch darzu einer willkührlichen Strafe, geliehen werden solle. De dato Berlin, den 25. May 1743. und nachstehende Copey enthält dessen Inhalt:

Wir FRIDRICH, von Gottes Gnaden König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des heiligen Römischen Reichs Ertzcämmerer und Churfürst, Souverainer u. Oberster Herzog von Schlesien, Souverainer Prinz von Oranien, Neufchatel und Valengin, wie auch der Grafschaft Glatz, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Meklenburg und Crossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Razeburg, Ostfrießland und Moers, Graf

zu

zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Teklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Lehrdam, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostok, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda, ꝛc. ꝛc.

Demnach Wir höchst mißfällig vernehmen, daß viele Subalternofficiers, unserer in Schlesien stehenden Regimenter grosse Schulden machen, wozu ihnen eines theils die Kaufleute und andere Bürger, allwo sie in Garnison stehen, selbst Gelegenheit geben, als welche öffters wegen vermeynten Gewinstes die Officiers an sich zu ziehen und zu persuadiren suchen, hin und her etwas auf Credit zu nehmen; dahero aber mancherley Unheil und üble Folgen kommen, unsere Officiers in unordentliches Leben gerathen, unser Dienst darüber verabsäumet wird, dergleichen Creditores auch in ihrer gewinnsüchtigen Absicht am meisten hintergangen, und selbst um das ihrige gebracht werden; diesem Unwesen aber wir keinesweges ferner nachzusehen gemeynet seyn:

Als ordnen und befehlen wir hiermit, so gnädigst als ernstlich, daß von nun an keinem Subalternen Officier, ohne Vorbewust und Genehmhaltung des Chefs und Commandeurs vom Regiment, baares Geld geliehen, noch sonst unter einigerley Vorwand Waaren auf Credit gege-

 ben

ben werden, vielmehr alles Creditiren ceßiren solle, widrigenfals und wann solches dennoch ohne Vorwissen und Bewilligung des Commandeurs geschehen, der Creditor nicht nur seines verborgten Geldes, Waaren oder Guths schlechterdings verlustig, und dieserhalb niemahlen zu klagen berechtiget, sondern auch noch überdem, so bald solches nur dem Gerichte, worunter der Creditor stehet, bekandt wird, mit einer willkührlichen Strafe beleget werden soll.

Wir lassen jedennoch allergnädigst geschehen, daß ein Subalternofficier, wann derselbe in dringenden Nöthen und Umständen ist, als wann z. E. ein neuer Officier zu Bezahlung seiner Mundirung oder Equipage keine eigene Mittel hat, alsdann sich bey dem Chef oder Commandeur des Regiments desfals melden, dieser aber, wenn er findet, daß der Subalternofficier Geld zu leihen, oder Credit zu machen nöthig habe, demjenigen, welcher das Geld leihen, oder Credit geben will, für die Summa des Gelehnten oder Geborgten, gut sagen möge.

Wobey der Commandeur sich von dem Subalternen versichern lassen muß, auf was Art und in wie langer Zeit dieser das Geld oder Creditum wieder abzahlen will.

Wann nun die Zeit verflossen, und der Subalternofficier seinen Creditoren nicht bezahlet hat, auch der Commandeur siehet, daß der Offi-

cier

cier dazu keine Anstalt machet, alsdann soll der Commandeur das Geld monathlich von der Assignation dem Schuldner abziehen, und den Creditorem ohne Widerrede befriedigen.

Denen Unterofficiers und gemeinen Soldaten soll ebenfals bey demjenigen, was vorstehend festgesetzet worden, ohne Vorwissen und Bewilligung ihres Capitains nicht ein Groschen werth geborget oder gestundet werden.

Und damit keiner sowohl in Städten, als auf dem Lande sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne; So soll in ieder Garnison diese Unsere Ordre mit Drommelschlag alle halbe Jahre publiciret, auch in den Städten und Dörffern öffentlich angeschlagen, und von der Canzel abgekündiget werden;

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrifft und beygedrucktem Insiegel. Gegeben Berlin den 25. May 1743.

(L. S.) **Friedrich.**

## §. 7.

**Wir waren zwar gesonnen, hier noch mehrere politische Urkunden von Schlesien beyzufügen, allein wir müssen solche bis zu den folgenden Stück versparen, da wir willens**

lens sind, allhier noch eine alte Schuld abzutragen, so zwar Schlesien nicht angehet, aber doch unumgänglich in unsere Samlung gehöret. Es ist die einsweilige Abfertigung, der wienerischen vorläuffigen Beantwortung, der grossen bayerischen Deduction, welche wir beyde schon dieser Samlung einverleibet haben. Wir könten zwar diese Schrifft dem aufmerksamen Freymäurer überlassen, welcher in Ansehung Bayern und Böhmen, in unser Recht succediret hat; Allein da es demselben nicht an neuen beträchtlichen Urkunden fehlen wird, wir auch ein älter Recht dazu haben, und man nothwendig diese Abfertigung noch in unserer Samlung suchen muß, so wollen wir solche noch als ein Supplement zum 4ten Bande dieser Nachrichten, hier vollständig einrücken, und damit gegenwärtiges Stück beschliessen. Der vollständige Inhalt dieser einsweiligen Beantwortung ist folgender:

Es hat der Wienerische Hof jüngsthin eine sogenannte Vorläufige Beantwortung der gründlichen Ausführung derer dem Durchlauchtigsten Chur-Hauße Bayern zustehenden Erb-Folgs-und sonstigen Rechts-Ansprüchen in offenen

Druck

Druck ausgehen, und nebst einem vom 20ten letzt abgewichenen Monats Novembr. datirten Circular-Schreiben durch dessen Gesandschaften an verschiedenen Höfen austheilen lassen;

Ob nun schon sothane Schrift bey denenjenigen, welche ermeldte Gründliche Ausführung mit gutem Bedacht, und mit einem Wahrheit-liebenden Gemüthe durchlesen, nicht den mindesten Beyfall bewürcken, sondern vielmehr ein ohnwidertreibliches Zeugnüß von des Wienerischen Hofes Unvermögenheit, gegen die disseitige bestens begründete Erb-Folgs- und sonstige Rechts Ansprüche etwas erhebliches einzuwenden, aller Welt vor Augen legen wird, so hat man nichts desto weniger für räthlich erachtet, die in derselben enthaltene häufige Irrthümer und falsche Vorspiegelungen kürtzlich zu bemercken, und zur wohlmeynenden Warnung des Publici, auch ferneren Bestättigung der gerechten Sache treuherzig zu eröfnen, eine weitläuftigere und umständlichere derenselben Widerlegung sich in denen über erwehnte Vorläufige Beantwortung verfassenden und nächstens herausgebenden Anmerckungen vorbehaltende.

*Ohngegründete Beymessungen des Wienerischen Hofs.*

Gleich Eingangs bemühet sich der gegnerische Schriften-Steller sehr, um der Welt, oder vielmehr dem ohnfürsichtigen Leser, weiß zu machen, als ob der Wienerische Hof erst durch die zu Ende des Monaths Augusti heraus gekommene Gründliche Ausführung rc. in Erfahrung gebracht habe, worauf das Durchlauchtigste Chur-Hauß Bayern seine auf die Königreiche Ungarn und Böheim samt denen übrigen Oesterreichischen

Erb-

Erb-Landen machende Ansprüche gründete. Der Beweis hievon soll seyn, weilen man in der Vorrede selbsten eingestünde, daß sothane Rechts-Ansprüche nun erst in ihr behöriges Licht gesetzet worden, welches denenselben in denen zuvor heraus gekommenen kleineren Schriften nicht habe gegeben werden können, folglich habe der Wienerische Hof bishero in einer Unwissenheit gestecket, woraus er sich mit aller seiner gegebenen Mühe nicht zu helffen vermogt; Wann nun aber Seine Chur-Fürstliche Durchlaucht aus Bayern fast zu eben der Zeit, da sothane Gründliche Ausführung zum Vorschein gekommen, der Durchlauchtigsten Groß-Herzogin vorgebliche Erb-Königreiche und Lande feindlich überzogen, und zu denen Waffen geschritten; so ergebe sich klar, daß man Chur-Bayerischer Seiten nicht nur gegen die güldene Bulle, den höchst-verpönten Land-Frieden und Westphälischen Friedens-Schluß, sondern so gar gegen die natürliche und aller Völcker Rechte gehandelt habe; Gestalten dann auch der gegnerische Schriften-Steller Seiner Chur-Fürstlichen Durchlaucht und Dero Hohen Bunds-Verwandten dieser Ursachen halber den Namen von Friedens- oder gemeinen Ruhe Stöhrern (p. m. 6.) so vermessentlich als unverschämter beyzulegen sich nicht entblödet.

Deren Unbestand wird klar erwiesen.

Hierinnen bezirket sich, was der Verfasser der Vorläufigen Beantwortung in denen zwey oder drey ersteren Blättern in der, wie es scheinet, ihme gewöhnlichen Unordnung vortragt, und durch die auf gegenwärtigen Fall sich gantz nicht reimende Reichs-Grund-Gesetze zu erweisen vermeynet;

Zu dessen Widerlegung man demnach nur so viel erinnen will, daß, gleichwie die von Seiten des Durchlauchtigsten Chur-Haußes Bayern, in denen heraus gekommenen kleineren Schriften, auch sonsten geführte Haupt-Gründe, und der darauf gebaute Anforderungs-Plan mit demjenigen, so in der Gründlichen Ausführung weitläuftiger bestärket und erläutert worden, völlig übereinkommen: also dieselbe um so mehr hinreichend seyn müssen, um dem Wienerischen Hof seinen Unfug begreiflich zu machen, in Betracht die Beweißthümer aus lauter demselben bekannten und eigenen Hauß-Urkunden vollführet worden; und irret sich demnach der gegnerische Schriften-Steller sehr, wann er glaubt, es seye zu Belehrung des Wienerischen Hofs geschehen, daß man die disseitige Rechts-Ansprüche in ein grösseres Licht gesetzt, als wobey Seine Chur-Fürstliche Durchlaucht Dero Haupt-Absicht lediglich auf das Publicum gerichtet, damit nemlich alle Welt erkennen möge, wie nothdringlichst Höchst-Selbige zu denen Waffen geschritten, um Sich in den Besitz desjenigen, so Deroselben vor GOtt und der Welt gebühret, einzusetzen.

Folglichen ist es blos eine verstellte und Schein-Unwissenheit, womit die Durchlauchtigste Frau Groß-Herzogin ihr bishero geäußertes hartnäckiges Bezeigen zu entschuldigen suchet. Was seit mehr dann zwölf Jahren auf offenem Reichs-Tage und sonsten in Ansehung der Oesterreichischen Erb-Folge vorgegangen, und welcher Gestalten Seine Chur-Fürstliche Durchlaucht je und alle Zeit Höchst-Dero Erb-Folgs-Rechten auf die von Kayser Ferdinanden dem Ersten besessene Erb-Königreiche

und

und Lande, in der von ermeldtem Kayser errichteten letzten Willens-Ordnung und Codicill, wie ingleichem in denen Ehe-Verträgen und Verzicht-Briefen vorzüglichen gegründet, solches alles ist Welt kündig; und konte also der Durchlauchtigsten Frauen Groß-Herzogin, auch ehe und bevor die disseitige Rechts-Ansprüche in der Gründlichen Ausführung in ein mehreres Licht gesetzet worden, nicht verborgen seyn. Daß aber auch dem Publico die Augen würklich aufgegangen, und das denen Chur-Bayerischen Rechts-Ansprüchen gegebene grössere Licht von ersprießlicher Würkung gewesen, haben Seine Chur-Fürstliche Durchl. zu Höchst-Dero gröstem Vergnügen im Werk selbsten erfahren; weßhalben dann dieses Licht dem gegnerischen Verfasser so sehr geirret zu haben scheinet; Allein es leuchtet noch mitten unter dem Unform und Finsternüssen der jenseitigen Vorläufigen Beantwortung hell hervor, und hat man disseits nicht die mindeste Forcht, daß solches durch das angedrohete Magnum Opus Volusianum werde verdunkelt werden: ächte Kenner und Liebhaber der Wahrheit werden schon zu entscheiden wissen

Quid distent æra lupinis.

Wodurch die Aufbürdung eines Land-Friedens-Bruchs beschöniget werden will?

Die kühne Aufbürdung eines Land-Friedens-Bruchs will der gegnerische Schriften-Steller dadurch beschönigen, einfolglichen Seiner Chur-Fürstlichen Durchlaucht gerechteste Waffen als gehäßig fürstellen: daß man von Seiten des Wienerischen Hofs immer gütliche Handlungen vorgeschlagen, und (so ferne man Selbigem glauben soll) die Ruhe und

Frieden

Frieden so gar mit Dargebung eines ansehnlichen Opfers erkaufen wollen, um das Reich von seinem gänzlichen Untergang zu retten; Allein alle diese gütliche Wege hätten bey dem Chur-Bayerischen Hof keinen Eingang gefunden, so daß man auch so gar eines vornehmen Reichs-Standts Haupt- und Residenz-Stadt mit gewaffneter Hand eingenommen, und mit Bayerischen Trouppen besetzet; ohne zu gedenken, daß man gegen die klare Reichs-Satzungen fremde Hülfs-Völcker ins Reich gezogen, und selbiges gleichsam mit einer fremden Macht überschwemmet, so fort wider die natürliche und aller Völker Rechte den gemeinen Ruhestand zerrüttet habe.

Ungrund sothaner Beschuldigungen wird erwiesen.

Diese grundlose Aufbürdungen müssen nun Seiner Chur-Fürstlichen Durchlaucht um so empfindlicher fallen, als da offenkündig und bekannt ist, mit was für Augen der Wienerische Hof annoch bey Leb-Zeiten Weyland Allerhöchst-Seiner Kayserlichen Majestät, CARL des Sechsten, diejenige angesehen, welche die demselben damalen so hoch angelegene Gewährleistung der Welt-beruffenen Pragmatischen Sanction auf sich zu nehmen, oder darein zu gehelen, aus Treu-Patriotischen Eifer Bedenken getragen; und welcher gestalten man insonderheit Seine Chur-Fürstliche Durchlaucht, ohngeachtet Höchst Selbige an wahrer Friedens-Neigung und Liebe für das wertheste Teutsche Vaterland niemanden, wer der auch seye, gewichen, dannoch aller Orten anzuschwärzen, und als einen der gemeinen Wohlfahrt widrig gesinnten Reichs-Stand auszuschreyen sich nicht entblödet habe. Der Wienerische Hof ware

zu selbiger Zeit von denen vorgeblichen Friedens-Neigungen so weit entfernet, daß sich derselbige vielmehr auf das äusserste bestrebet, das Durchlauchtigste Chur-Hauß um sein edelstes Kleinod, nemlich die bestens begründete Nach- und Erb-Folgs-Rechte in die sammentliche Oesterreichische Erb-Lande, zu bringen; Aus was Ursachen? weilen Selbiger ein für allemahl seine neuere Erb-Folgs-Ordnung zu bevestigen, und dieses an sich sonst Boden-lose Gebäude mittelst der vom Reich erlangender Gewährleistung zu unterstützen vorhatte, ja so gar fremde Mächten darein zu ziehen, somit das Heilige Römische Reich in unendlich viele Irrungen und Kriege zu verwickeln, alle Kräften anwendete, eben hierdurch aber auch zugleich das Durchlauchtigste Chur-Hauß Bayern nöthigte, mit seinen gegen ermeldte Pragmatische Sanction habenden höchst wichtig- und erheblichen Gegen-Einwendungen hervorzutreten, und daß solche neben denen weit älteren Chur-Bayerischen Nach- und Erbfolgs-Rechten keineswegen bestehen könnten, so schriftlich als mündlich darzuthun.

Wem kan doch wohl glaublich fürkommen, daß der Wienerische Hof damahlen, wo selbiger annoch dafür gehalten, daß das nichtige Sanctions-Gebäude von allen Mächten würde unterstützet werden, sich mit dem Durchlauchtigsten Chur-Hauße Bayern auf eine annehmliche Weise habe vergleichen, und abfinden wollen? da man in öfentlichen Discoursen sich herauszulassen kein Bedenken getragen: wie daß Seine Churfürstliche Durchlaucht in Bayern kein Dorf in Oesterreich, vielweniger ganze Königreiche und Länder, zu fordern, oder in Anspruch zu nehmen hätten.

Nach zeitlichem Ableiben Weyland Allerhöchst Seiner Kayserlichen Majestät, Carl des Sechsten, beharrete man zu Wien auf eben diesen Gründen, und verwurfe die von Seiner Churfürstl. Durchl. durch Dero Gesandten, Grafen von Perusa, gethane Vorstellungen mit gleichem Hochmuth, und eben trotzigem Bezeigen, bis man endlich wahrgenommen, daß vielen Reichs-Ständen sowohl, als äusseren Mächten, die Augen begannten aufzugehen, und die Gerechtigkeit deren Chur-Bayerischen Ansprüchen allenthalben hervor leuchtete; folglich Sr. Chur-Fürstlichen Durchlaucht Hohe Bunds-Verwandten die Vertrags-mäßige Hülfe zu leisten sich nicht wohl entschlagen konnten. Damahlen erst, als Seine Chur-Fürstliche Durchl. zu denen Waffen zu schreiten die nöthige Anstalten machte, fienge der Wienerische Hof dem äusseren Ansehen nach an, gelindere Seiten aufzuziehen, und einige Schein-Vorschläge zu thun; deren Absicht jedoch lediglich dahin gerichtet gewesen, wie solcher die würckliche Ergreifung derer Waffen aufhalten, und Seine Chur-Fürstliche Durchlaucht von Dero Hohen Bunds-Verwandten trennen, oder in Misverständnüß setzen mögte; Wie solches aus deme nur allzu klar erhellet, weilen man zu gleicher Zeit auch anderen Mächten wider Seine Chur-Fürstliche Durchlaucht Friedens-Vorschläge gemacht, und also nur einen gegen den andern zu verhetzen gesuchet hat. Welche Fall-Stricke jedoch, wegen Sr. Chur-Fürstlichen Durchlaucht Hoher Bunds-Verwandten Standhaftigkeit, und aufrichtigem Bezeigen nicht nur die vorgehabte Würckung nicht gehabt, sondern ihre eigene Urheber am allermeisten verwicklet haben.

Alles dieses ware Seiner Chur-Fürstlichen Durchlaucht nicht verborgen. Und deme ohngeachtet haben Höchst-Selbige die gütliche Wege zu einer allgemeinen Friedens-Stiftung, mit Vorwissen jedoch und einhelliger Bewürkung aller Dero Hohen Bunds-Verwandten, zu errichten und einzugehen niemahlen einiges Bedenken getragen: gestalten dann Höchst-Selbige auf erstbewehnte Art den Frieden und Ruhe herzustellen, und mit der Durchlauchtigsten Frauen Groß-Herzogin in eine immerwährende wahre Freundschaft einzutreten, annoch itzo die Hände zu bieten geneigt seynd.

Und worinnen haben doch endlich jene so hoch aufgemutzte Vorschläge bestanden? In nichts, als blossen Anwürfen von solchen Landen, durch deren Abtret- und Ubernehmung Seine Chur-Fürstliche Durchlaucht mit Dero nächsten An- und Bluts-Verwandten, auch Hohen Alliirten, ganz gewißlich in Mißhelligkeiten verfallen seyn würden. Solchemnach es überall auf ein dem Durchlauchtigsten Chur-Hauße Bayern höchst-nachtheiliges divide & impera angesehen gewesen.

Bey so bewandten Dingen ware ein für allemahl kein ander Mittel übrig, als mit Hülf Seiner Hohen Bunds-Verwandten diejenige Königreiche und Länder mit Gewalt der Waffen zu erobern, in deren Besitz sich die Durchlauchtigste Frau Groß-Herzogin so widerrechtlich, als ohnüberlegter und eilfertig eingeschwungen. Wo zumahlen der Wienerische Hof sich offenkündiger Massen von der allerhöchsten Reichs-Gerichtbarkeit nicht nur frey und ledig zu seyn erachtet, sondern

dern solche währendem diesem Interregno aller Orten zu hemmen und zu entkräften, sich äußerstens bestrebet hat.

Ihr demnach, der Durchlauchtigsten Frauen Groß-Herzogin, oder vielmehr Dero eigensinnigen üblen Rath-Gebern, müssen alle diejenige Ungemache, welche des Heiligen Römischen Reichs Stände nach jenseitigem Vorgeben aus denen gegenwärtigen Troublen etwa empfinden möchten, zugemessen werden; und sollte ja, wie doch nicht ist, durch die von Sr. Chur-Fürstlichen Durchl. und Dero Hohen Alliirten gerechtest ergriffene Waffen der gemeine Ruhe-Stand gestöhret worden seyn, so fället solche Ruhe-Stöhrung der Aufführung des Wienerischen Hofs lediglich zu Schulden, und verdienet solcher mit weit besseren Rechten den Nahmen eines gemeinen Ruhe-Stöhrers, welchen der Verfasser der Vorlaufigen Beantwortung Seiner Chur-Fürstlichen Durchlaucht und Dero Hohen Alliirten verwegener beyleget.

Man stellet solchemnach eines jeden vernünftigen Urtheil anheim, ob die aus dem allgemeinen Land- und Westphälischen Friedens-Schluß mit Haaren herbey gezogene Stellen von einiger Erheblichkeit seyn mögen. Zu bewundern ist es, daß der Verfasser in seinem Eifer nicht auch einige Gesetze aus denen Pandecten tit. de vi & vi armata ausgeschrieben.

Wo die bürgerliche Gerichte aufhören, sive Jure, sive facto, (Hugo Grot. de I. B. & P. Lib. I. Cap. III. §. II.) veluti si subditi Judicem non audiant, aut Judex apertè cognitionem rejecerit, da hebt das

Natur- und Völker- oder Kriegs-Recht an, und müssen die obwaltende Strittigkeiten nach selbigem entschieden werden; Weilen also Seine Chur-Fürstliche Durchlaucht von Bayern es erwiesener Massen mit einem solchen Gegner zu thun haben, so konte Selbigen im mindesten nicht verarget werden, wann Höchst Selbige bey so hartnäckiger Verweigerung dessen, so Dero Durchlauchtigstem Chur-Hauße von Rechts wegen gebühret, endlichen zu denen Zwangs-Mitteln geschritten. Man wird sich eben wenig befremden, wann man Chur-Bayerischer Seiten zu seiner und seiner Landen ohnumgänglichen Sicherheit eines benachbarten Reichs-Fürstens Residenz-Stadt, nach vorläufig geschehener Ansuchung, und von sich gestellter Erklärung, daß man denen Hohen Lands-Herrlichen Gerechtsamen im mindesten nichts Nachtheiliges verfügen, oder veranlassen wollte, mit Bayerischen Trouppen besetzt; sofort denen Oesterreichischen Völkern, welche bey anscheinendem Ernst ganz gewiß ein gleiches würden gethan haben, weißlich vorgekommen seye.

Es vermeynet zwar der Wienerische Hof diesen Einwurf durch die bekannte von sich gestellte offentliche Erklärung gehoben zu haben; Allein wer weiß nicht, wie wenig zu Kriegs-Zeiten, in denen Orten zumahlen, wo das Kriegs-Theatrum am meisten offen stehet, auf solche Verheissungen zu gehen seye; und wie leichtlich der Feind seine wiedrige Unternehmungen zu bescheinen Gelegenheit finde? Es hat aber auch der Wienerische Hof, nachdem man die Sache in solche Wege eingeleitet, daß man zu Beschwerden keine Ursach finden wird, sich hierum wenig zu bekümmern.

Die

Die weitere Beschuldigung, als ob Seine Chur-Fürstliche Durchlaucht dadurch, daß Höchst-Selbige dem von der Durchlauchtigsten Frauen Groß-Herzogin auf die Kayserl. Wahl nacher Franckfurt abgeschickten vermeyntlichem Böheimischen Gesandten den sicheren Geleits-Brief abgeschlagen, der güldenen Bullen (Cap. I. §. 4. seq.) zu nahe getreten, und denen Reichs-Grund-Gesetzen entgegen gehandelt habe, ist so ungegründet, als unstatthaft; Angesehen die güldene Bulle ganz widerrechtlich auf eine so ungerechte Besitzerin, so sich eben zur Zeit des Interregni eingedrungen, zumahlen zur Chur-Fürstlichen Würden und Amt ohntüchtige Person gezogen wird; annebst auch Se. Chur-Fürstliche Durchlaucht ohnmöglich zugeben oder gestatten mögen, daß eine unrechtmäßige Besitzerin zu Schmählerung und Abkürzung derer Chur-Bayerischen ohnstreitig besser begründeten Rechten sich des Wahl-Rechts unterzogen hätte. Daß der Durchlauchtigsten Groß-Herzogin Rechte dazu eben so klar nicht gewesen, als sich der gegnerische Schrifften-Steller wohl einbildet, erhellet genugsam daraus, daß das Hohe Chur-Fürstl. Collegium, mit gutem Willen, und selbstiger Beystimmung Sr. Chur-Fürstl. Durchl. aus Bayern die Chur-Böhmische Wahl-Stimme für diesesmahl ohne Würkung zu belassen, beschlossen hat.

Daß übrigens durch die Einführung fremder Hülfs-Völker weder dem Westphälischen Frieden, noch denen Kayserl. Wahl-Capitulationen und andern Reichs-Satzungen zu nahe getreten worden, brauchet keines grossen Beweises: und dörffte wohl der Wienerische Hof am allerwenigsten dargegen

einzuwenden haben; es wäre dann Sache, daß solcher in dem irrigen Wahn stünde, als ob dieses vorzügliche Recht dem Erz-Herzoglichen Hauße Oesterreich allein zu statten käme, oder fremden Hülfs-Völkern nichts, als die vermeyntliche Pragmatische Sanction, zu unterstützen erlaubt wäre: Sintemahl sonsten nicht wohl begreiflich fällt, warum man zu Wien mißbilligen wolle, was von dort aus tota die, und zwar zuweilen zu Unterdruckung ansehnlicher Reichs-Gliedern und Ständen, verübt worden ist. Kayser Leopold erhielte im vorigen Jahr-Hundert einen ansehnlichen Succurs von der Cron Franckreich, welche Hülfs-Völker in dem Ruck-Marsch die merkwürdige Execution wider Erfurt vorgenommen; eben dieser Kayser führete den Spanischen Succeßions-Krieg mehreren Theils mit fremden Hülfs-Völkern; und dessen nicht zu erwehnen, was da im 30. jährigen Kriege sich zugetragen, so hat ja noch nicht vor langen Jahren Kayser Carl der Sechste Höchst-Seel. Angedenkens zehen tausend Mann Rußischer Trouppen, mit ohnbeschreiblichen Unkosten und Beschwerden deren Reichs-Ständen, bis an die Gränzen des Rheins geführt. Dieses alles ware recht und billig: es rührete die gehabte Sorgfallt aus einem Patriotischen Eifer her: Nun aber, da Se. Chur-Fürstl. Durlaucht aus Bayern zu Unterstütz- und Manutenirung Dero Gerechtsamen ein Gleiches thun, soll das Reich auf einmahl zu Boden fallen: Dessen Umsturz soll unvermeidlich seyn? Gewißlich eine wunder-seltsame Gemüths-Beschaffenheit, alles dasjenige gut zu heissen, was in des Wienerischen Hofes Kram dienet, und zu dessen Vortheil gereichet!

Das-

Dasjenige, was der mit lauter Eigen-Lieb eingenommene gegnerische Verfasser gegen die Cron Franckreich, und andere Seiner Chur-Fürstl. Durchlaucht aus Bayern getreue Bunds-Verwandten fürbringet, will man allhier mit Stillschweigen übergehen; in Erwegung Selbige alle hier wiederholte Aufbürdungen längstens widerlegt, auch deren Unfug noch ferner darzuthun im Stand sind.

Der gegnerische Schriften-Steller lässet es aber hiebey nicht beruhen; Er wendet noch ferner alle Kräften an, um die disseitige Rechts-Ansprüche als nichtig und ohngereimt vorzumahlen. Welches sein Vorhaben ihme jedoch sehr übel gelungen; anerwogen solcher unter einem leeren Wort-Gepränge entweder lauter Unwahrheiten, oder nur solche Dinge fürbringt, die zur Haupt-Sache nicht das mindeste beytragen, sondern, wie solche auch immer mögen genommen oder angesehen werden, die Chur-Bayerische Gerechtsame je und allezeit unversehrt belassen.

Was der Wienerische Hof ferner gegen die Chur-Bayerische Erb-Rechte fürbringt.

Um nun dieses alles, so viel sich hier thun lasset, deutlich darzuthun, so wird nicht undienlich seyn, diejenige Gründe, worauf Seine Chur-Fürstl. Durchlaucht Höchst-Dero Gerechtsame fussen, zu wiederholen, und in möglicher Kürze vorzutragen.

Solche werden nun in die ältere und neuere eingetheilet. Von jenen handelt der Erste und Zweyte, von denen

Kurtze Wiederholung deren Gründen.

worauf die Chur-Bayerische Erb-Folgs- und sonstige Rechts-Ansprüchen gegründet.

nen letzteren der Dritte, Vierdte und Fünffte Absatz der Gründlichen Ausführung. Jene betreffen die eigentlich so genannte Oesterreichische und Schwäbische Lande, welche in ehevorigen Zeiten ein ohnstreitiges altes Patrimonium, Zugehörung und Appertinenz des Herzogthums Bayern ausgemacht, oder durch Schankung und Vermächtnüssen damit vereinbaret worden; allein durch verschiedene Zufälle auf fremde Besitzer, sonderlich das Haus Habspurg gediehen, und von denenselben widerrechtlicher Weise vorenthalten, nunmehro aber, nachdem der Männliche Stamm deren bisherigen Besitzern erloschen, als ein wahres Herzogl. Bayerisches Eigenthum in gerechtesten Anspruch genommen worden.

Die neuere oder jüngere Rechts-Ansprüche betreffen das völlige Patrimonium Ferdinandi I. Das ist, nebst erst-gemeldten Erz-Herzoglich-Oesterreichischen Landen, die Königreiche Ungarn und Böheim samt denen Zugehörungen, in welchen Dessen an Herzog Albrechten den V. aus Bayern verheurathete älteste Tochter Königin Anna zur Erbin eingesetzt, und auf Abgang des Oesterreichischen Manns-Stammes substituiret, und zur Nachfolge beruffen, solche Erb-Folgs-Ordnung auch in dem Anno 1546. errichteten Ehe-Vertrag, und darauf unter ausdrücklichem Vorbehalt deren Erb-Rechten geschehenen Verzicht noch mehrers erläutert, und bestätiget worden ist.

Samtliche diese Gründe gedenket

Allen diesen Rechts-Gründen will nun der Wienerische Hof seine bekannte

te Pragmatische Sanction entgegen se-tzen, und vermeynet selbige dadurch auf einmahl zu entkräften. Diese sol-le die alleinige wahre Richt-Schnur seyn, nach welcher die Erb-Folge in die von Weyland Seiner Kayserl. Ma-jestät Carl dem VI. verlassene Erb-Kö-nigreiche und Lande abgemessen wer-den müste. Um so mehrers, als selbige denen Privilegiis des Durchlauchtigsten Erz-Hauses nicht nur in allem vollkommen einstimmete, son-dern annebst von Sr. Chur-Fürstl. Durchlaucht aus Bayern selbsten Anno 1722. bey Erricht und Vollziehung der, mit der Durchlauchtigsten Jo-sephinischen Erz-Herzogin Maria Amalia (vid. Gründliche Ausführ. Cap. VI. §. 15. seq.) verab-redeten Ehe-Verlöbnüß, imgleichen in dem Anno 1726. geschlossenen Wiener-Tractat angenommen, und begnehmiget worden; welche Beytret- und Begnehmigung von solchen Kräften zu achten wä-re, daß dadurch Sr. Churfürstl. Durchlaucht auch aller ersinnliche Anspruch, so in bemeldter Pragmatischen Sanction nicht begründet, ver-schlossen; mithin ohnmöglich auf die ältere Haus-Rechte, und Kayser Ferdinandens Verordnungen anietzo einige Rucksicht genommen werden könte.

der Wienerische Hof durch die Pragmatische Sanction übern Haufen zu werffen.

Ein ieder, der die Gründliche Aus-führung zu Handen hat, und nur oben-hin durchgehet, wird leichtlich erken-nen, daß der Verfasser der Vorläufi-gen Beantwortung zu Behuf der Prag-matischen Sanction nichts anders anführet, als was schon zum öftern in denen in offenen Druck ausgangenen Schriften anzutreffen; Zu deren

Alle diese Einwendungen werden widerlegt.

stand-

standhaften Widerlegung man sich lediglich auf die in erwehnter Gründlicher Ausführung (Absatz 6. §. 1. seq.) befindliche tristige Gegen-Einwendung beziehen, und nur so viel erinnern will, daß der gegnerische Schriften-Steller weit klüger würde gehandelt haben, wann er dieses ganze Pragmatische Sanctions-Wesen mit einem weißlichen Stillschweigen übergangen, und zu des Wienerischen Hofes Ehr gänzlich in Vergessenheit würde gestellet haben.

Diese so hoch angerühmte Pragmatische Sanction bestehet in einem Conferenz-Protocoll; Man verlase nemlich Anno 1713. in Gegenwart Sr. Kayserl. Majestät Carl des VI. und Allerhöchst-Dero mehristen Conferenz-Ministern einige Urkunden oder Instrumenta derer Anno 1703. errichteten Spanischen Ceßions-und Succeßions-Verträgen; in diesen solle die nach dem Willen und Meynung Seiner Kayserl. Majestät erklärte Erb-Folge gegründet, oder vielmehr Buchstablichen enthalten seyn; hierauf beziehet man sich; nach deren Inhalt sollen auf Abgang des Oesterreichischen Manns-Stammes erstlich Kayser Carls des VI. nach diesen Kayser Josephs, und so weiter in auffsteigender Linie folgende Erz-Herzogliche Frauen Töchter und Deren Erben die gesamte Oesterreichische Erb-Königreiche und Lande besitzen, und erblich inhaben. Die verlesene Instrumenta sollen allsolches deutlich begreiffen; und deme ohngeachtet hat man solche weder damahlen mit beygelegt, noch nachgehends bis auf diese Stunde produciret; Gestalten doch (wann gleich sothane Abtretungs- und Erb-Folgs-Verträge, wie die auch immer lauten mögten, denen älteren

Chur-

Chur-Bayeriſchen Erb-Rechten im mindeſten nicht nachtheilig ſeyn können) dem Wieneriſchen Hof nach ſo vielem Trotz-Bieten obgelegen hätte, und ſolcher mit denen angeführten Inſtrumentis allerdings heraus rucken ſollen, um ofterwehnter Erb-Folgs-Erklärung einen Schein Rechtens zu geben, und aller Welt zu zeigen, daß man dabey aufrichtig verfahren ſeye.

Allein nichts dergleichen. Der Wieneriſche Hof, eben wie der gegneriſche Schriften-Steller, beharren in ihrem klugen und weißlichen Still-ſchweigen; Die verleſene Inſtrumenta Ceßionis und Succeßionis ſind und verbleiben von Seiten der Durchl. Frauen Groß-Herzogin ein ewiges Geheimnüß. Und deme ohngeachtet ſoll dieſe Erklärung von Anno 1713. den Nahmen einer Pragmatiſchen Erb-Folgs-Ordnung verdienen? Es ſollen alle diejenige, ſo durch derley Vorſpieg-lungen hintergangen, und zu einer an ſich Null und Nichtigen Annehmung, oder Gewährleiſtung verleitet worden, nicht minder darauf zu beſtehen verbunden ſeyn?

Dem gegneriſchen Schriften-Verfaſſer müſſen die erſtere Grund-Sätze von denen Natürlich-und Bürgerlichen Rechten de bona fide in contractibus ex utraque contrahentium parte requiſita nicht beygefal-len ſeyn: angeſehen Er ſonſten mit ſeinen zur Ohnzeit angebrachten Gewiſſens-Schärfungen würde zuruck gehalten haben. Ein in ſeinem er-ſten Urſprung nichtiger, und auf lauter falſchen ſuppoſitis gebaueter Vertrag kan ja ohnmöglich eine andere Verbindlichkeit nach ſich ziehen, als die zur Auflöſung und Zernichtung ſothanen Ge-

ſchäfts

schäfts abzwecket, oder doch nur bey demjenigen, welcher den andern Contrahenten durch derley falschen Vorstellungen hintergangen hat.

Es wollen jedoch Seine Chur-Fürstliche Durchlaucht aus Bayern sich dieser triftigen Bewegungs-Gründen nicht bedienen, um die Ohnverbindlichkeit der von Höchst-Deroselben geschehenen Acceptation, und Adhäsion klar darzuthun.

Allschon in der Gründlichen Ausführung ist zu gnügen erhärtet worden, daß die Begnehmigung der von Sr. Chur-Fürstl. Durchlaucht Frauen Gemahlin geschehenen Verzicht auf keine Weis dahin ausgedeutet werden möge, daß man sich dadurch deren älteren Chur-Bayerischen Haus-Rechten begeben habe; als welche unversehrt und aufrecht zu erhalten man alle mögliche Sorgfalt genommen, und so gar den Entschluß gefaßt hatte, lieber von dem Heurats-Contract abzugehen, als zu Nachtheil deren älteren Haus-Rechten in den Ehe-Vertrag, Verzicht, und der von Sr. Chur-Fürstl. Durchlaucht drauf erfolgenden Begnehmigung ichtwas einfliessen zu lassen. (Gründliche Ausführung. Absatz VI. p. 142. §. 7.) Woraus dann ohnabnemlichen zu Tage liegt, daß, wie schon zum öftern erinneret worden, Sr. Chur-Fürstl. Durchlaucht Sinn und Meynung lediglich dahin gegangen, daß oft erwehnte Pragmatische Erb-Folge nur in Ansehung Höchst-Dero Durchlauchtigsten Frauen Gemahlin, und in so weit durch Höchst-Selbige einige Erb-Rechte auf das Durchlauchtigste Chur-Haus Bayern gebracht werden könten, gültig und verbindlich seyn solle. Gestalten dann auf solche Art, und in diesem

Ver-

Verstand die Verzicht geschehen zu lassen, selbige auch in dieser Maaße genehm zu halten, erhebliche Ursachen furwalteten. Immassen nun es mit der Anno 1726. geschehenen Beytretung zu dem 12ten Artickel des Anno 1725. geschlossenen Spanischen Friedens eben diese Bewandnüß hat; folglich bey diesem Sanctions Geschäft allenthalben nichts als Nullitäten, falsche Gründe, und ohnstatthafte Vorspieglungen erscheinen, so ist billig zu verwundern, aus was Ursachen der gegnerische Schriften-Steller noch behaupten wolle, als ob Seine Chur-Fürstl. Durchlaucht von Colln mehr als andere Mächten und Stände des Reichs, welche nach erkanntem Unbestand dieser Erb-Folgs-Ordnung sich von aller Gewährung frey und ledig erachtet, darob zu halten verbunden seyn solle. Ein kluges und weisliches Stillschweigen von dieser Grundloß-und nichtigen Sanction würde dem Wienerischen Hof abermahlen weit vorträglicher gewesen seyn, als davon viele ohnnöthige Worte zu verlieren.

Wann nun dieser, nicht zwar Romanesqve (vid. Vorläufiige Beantwortung p. 69.) (dann in Romanen wenigstens Ordnung anzutreffen) jedoch fabelhafte und erdichtete Pragmatische Sanctions-Plan zu Rechten nicht bestehen, so folget von selbsten, daß die ältere Eigenthums-Rechte, Testamentliche Verordnungen und Erb-Verträge des Durchlauchtigsten Chur-Hauses Bayern hierinnen alleinig wahre Ziel und Maaß zu geben haben. Der gegnerische Schriften-Steller weiß auch darwider nichts erhebliches einzuwenden, sondern haltet sich in der Vorläufigen Beantwortung mit lauter Neben-und solchen Dingen auf, die

die zur Haupt-Sache nichts beytragen, und die Chur-Bayerische Rechte durchgehends ohnverletzt belassen. Denn da sollen

Was der Wienerische Hof wider die ältere Chur-Bayerische Rechts-Ansprüche einwendet?

Erstlich die ältere Chur-Bayerische Rechts-Ansprüche weit aussehend, und deshalben von gefährlicher Folge seyn, weilen solche die Gränzen des alten Herzogthums Bayern zum Grund setzten, und auf deren Ergänzung abzielesten; Anmit viele ansehnliche Reichs-Glieder sich die Rechnung machen könten, was sie für ein Schicksal zu gewarten haben würden, nachdeme man mit denen Oesterreichischen Landen fertig seyn würde. (Vorläufige Beantwortung p. 69.) Zumahlen

Zweytens durch den Chur-Bayerischen Anforderungs-Plan das ganze Reichs-Systema, und dessen innere Verfassung umgekehret würde, und nothwendig zerfallen müste. Neben deme aber, und

Drittens stammete ja Seine Chur-Fürstliche Durchlaucht nicht von dem ältern Sohn Ludwigs des Strengen, gemeinen Stamm-Vaters aller noch lebenden Herzogen in Bayern, Rudolphen, sondern von dessen jüngern Sohn Kayser Ludwigen ab. Jenes also und nicht Dieses Nachkommen allenfalls die Befügnüß zuständе, die von dem Herzogthum Bayern abgerissene und vorenthaltene Länder in Anspruch zu nehmen. (Vorläufige Beantwortung p. 70.) Da bevorab

Viertens das Durchlauchtigste Chur-Hauß Bayern durch so mannigfältige Anerkäntnüsse der rechtmäßigen Possession des Durchl. Erz-Hauses sich aller auch nur erdenklichen Ansprüchen darauf begeben habe. (ibid. p. 74. seq.) Allein

Was

Was der Verfasser der gegnerischen Vorläufigen Beantwortung allen diesen Einwendungen auch immer für einen Schein zu geben weiß, so halten jedoch selbige keinen Stich, und vermögen die disseitige Rechte im mindesten nicht zu entkräften; Anerwogen

Sothane Einwendungen werden abgeleinet.

Das erstere ein pures von dem gegnerischen Schriften-Steller hergeflossenes boshaftes Aufhetzen ist, wovon alle aufrichtige und Wahrheit liebende Gemüther um so mehr einen Abscheu tragen müssen, als bekanntlichen Se. Chur-Fürstl. Durchlaucht und Höchst-Dero Chur-Haus die in dem Bayerischen Crayß gelegene ansehnliche Erz-und Bisthümer so wenig als andere Stände in ihrer wohlhergebrachten unmittelbaren Unterwürfigkeit gegen das Heil. Römische Reich auf einige Weiß beeinträchtiget; sondern je und allzeit dabey geschützet, und gehandhabet haben. Zu wünschen wäre es, daß diejenige, so dem Oesterreichischen Crayße einverleibet, oder ansehnliche Länder darinnen besitzen, sich eines gleichen Glücks zu rühmen hätten. Allein die viele dieserhalben auf offenen Reichs-Tägen geführte Beschwerden belehren das Widerspiel; deßhalben dann leichtlich ein oder anderer, nach dem Exempel des Durchlauchtigsten Chur-Hauses Bayern, aus dem bisherigen klugen und weislichen oder doch nothgezwungenen Stillschweigen hervortreten, und die alte Rechte wiederum zu erlangen suchen dörfte. Die sondere Umstände, welche bey denen von Seiner Chur-Fürstl. Durchlaucht aus Bayern in Anspruch genommenen Oesterreichischen Erb-Landen fürwalten, sind so handgreiflich, und Höchst-Dero Gemüths-Billigkeit so Reichs-und Welt-kündig, daß keinem von des Heil. Römischen Reichs Ständen auch nur ein Schatten eines Argwohns beywohnen kan, als ob man deren Freyheit und hohen Rechten einiger Massen zunahe treten gemeynet seye.

Ad I.

Ad II. Was ferner dadurch, daß Se. Chur-Fürstl. Durchlaucht Höchst-Deroselben von Rechts-wegen an- und heimgefallene Erb-Königreiche und Patrimonial-Lande in Anspruch nehmen, auch durch hinlängliche Mittel und Wege zu erobern suchen, der gegenwärtigen Reichs-Verfassung gefährliches zu wachsen, oder in was für einen fürchterlichen Umsturz selbiges verfallen solle, kan man ein für allemahl nicht fassen; es müste dann der Wienerische Hof in der Meynung stehen, daß die von selbigem behauptete Erb-Folge so gar in denen Grund-Satzungen des Heil. Römischen Reichs gegründet seye, und daß ohne den neuerlich entworfenen Erb-Folgs-Plan die gemeine Wohlfahrt mit nichten bestehen könne; welches zu beweisen dem Wienerischen Hof doch wohl schwer ankommen dörfte; Zumahlen man Chur-Bayerischer Seiten allschon auf offenem Reichs-Tag das Widerspiel so gründlich als treu und patriotisch erhärtet.

Die in vielen Vorfallenheiten für das gemeine Beste erwiesene allerhöchste Sorgfalt derer aus dem Erz-Herzoglichen Hauße Oesterreich erwählter Römischen Kaysern stellet man keines Wegs in Abrede, und leget Allerhöchst-Selbigen vielmehr alles geziemende und billige Lob bey. Jedoch dörfte der allzu groß sprechende gegnerische Schriften-Steller kaum einen so eifrigen Vertheidiger der Reichs-Freyheit, Kayserl. Hoheiten und Majestätischen Rechten fürzuweisen im Stande seyn, dergleichen das Durchlauchtigste Chur-Haus Bayern unser dessen Vorfahren und gemeinen Stamm-Vätern zu zehlen die Ehre hat.

Ad III. Der dritte Einwurf ist eine Exceptio de Jure tertii, worum sich der Wienerische Hof um so weniger zu bekümmern hat, als nach erobert- und eingenommenen denen eigentlich so genannten Erz-Herzoglich-Oesterreichischen Landen, nemlich Unter-Oesterreich, Steyermark, Cärnthen, Crayn, rc. die klare Haus-Verträge dießfalls die nöthige Auskunft schon geben werden. Von

Ad IV. Von mehrer Erheblichkeit scheinet zu seyn, was in der Vorläufigen Beantwortung von denen häufigen Anerkäntnüssen, Investituren, und Bestättigungen des Besitzes deren Oesterreichischen Erb-Landen beygebracht worden. Gestalten dann der gegnerische Schriften-Steller sich damit sonderlich groß zu machen weiß.

Allein zu voreilig. Angesehen, wann man schon für itzo an seinem Ort gestellt seyn lasset, ob alle die hier angeführte Documenta ihre Richtigkeit haben, und nicht eben aus dem Archiv, worinnen die Anno 1713. verlesene Verträge von Anno 1703. zu finden, hergenommen worden; ob zumahlen selbige denjenigen Verstand, welchen ihnen der Wienerische Hof beylegt, mit sich führen, ja dieses alles zum Uberfluß einräumen wolte, die Chur-Bayerische Rechts-Ansprüche auf die eigentliche Oesterreichische Lande, als wovon hier so nur die Rede ist, nichts desto minder bey ihrer vollen Rechts-Kraft bestehen würden; folglich der vorgebliche Widerspruch zwischen sothanen Anerkanntnüssen und dem klugen und weislichen Stillschweigen mehr eingebildet als wahrhaft ist.

Es gestehet ja der gegnerische Verfasser ein, und weiß wenigstens nichts erhebliches dargegen einzuwenden, daß nach Erlöschung des Bayerisch-Oesterreichischen, oder Babenbergischen Stammes die Erz-Herzogliche Lande denen nächsten gemeinen Arnulphischen Stamm-Agnaten, nemlich denen Herzogen in Bayern, von rechtswegen anheim und zufallen sollen. (Gründliche Ausführung, Absatz I. §. 39.) Daß Kayser Rudolph der Erste ohne einem Rechts-Begründeten Titul selbige Seinem Haus zugewendet, und denen Herzogen in Bayern vorenthalten, diese auch gegen sothane Verleyhung auf offentlichem Reichs-Tage protestiret, kan und mag Er gleichfalls nicht laugnen, wird auch die von eben besagtem Kayser vor, und

nach bemeldter Verleyhung geführte, schnurstracks gegen einander laufende, Principia in alle Ewigkeit nicht zusammen reimen. Obschon also wegen Kayser Rudolphs des Ersten immer anwachsenden hohen Ansehens und Macht die Herzoge in Bayern, als Dessen Töchter-Männer, oder nächste Verwande, aus Liebe zum Frieden, und gleichsam einer höheren Gewalt weichend, dem Oesterreichischen Herzog Albrechten eine possessionem quasi precariam eingeraumt, sich in denen Belehnungen und Investitur als Zeugen unterschrieben, auch verschiedentliche Verträge und Bündnüsse mit denen Oesterreichischen Herzogen errichtet.

So ist doch im Gegentheil in der Gründlichen Ausführung nicht minder statthaft erwiesen, und dargethan worden, daß die Bayerische Herzoge ihre Ansprüche öfters geregt, und, als man denenselben durch die allzuweit gehende Oesterreichische Privilegia zu nahe treten wollen, Sie sich durch literas Reversales sicher gestellet haben. (Gründliche Ausführung, Absatz I. p. Beylag lit. h.)

Womit dann eine vollkommene Anerkanntnüß und Begebung seiner Rechten nicht zusammen stimmen will; denen Herzogen in Bayern auch sich ihrer Anforderungen so schlechter Dingen zu begeben niemahlen eingefallen. Souveraine Häupter, Fürsten und Lands-Herren entsagen sich ihrer hohen Rechten nicht so leichtlich: sondern es werden dazu ganz deutliche Ausdrückungen erfordert, aus welchen die Renuntiationes Jurium ohntrüglich gefolgert werden können; Von dergleichen Renuntiationen in denen ohnnöthiger Dingen angehäuften Beylagen kein Jota zu lesen, ja nicht einstens durch Schlüsse nicht daraus gefolgert werden können.

Solte aber auch, wie doch nicht erweißlich ist, dem Erz-Herzoglichen Hause der Besitz derer Oesterreichischen Landen zugestanden worden seyn; so ist doch solches gewißlich von keinem anderen Besitzern, als denen

nen Männlichen Descendenten, zu verstehen gewesen, wie es der Ausgang, sonderheitlich die von Ferdinando I. in seinem Anno 1543. errichteten Testament (Gründliche Ausführung, Absatz III. & supra.) gemachte Verordnung sattsam bestättiget.

Es ist und bleibt also wahr, daß, gleichwie Kayser Rudolph die Oesterreiche und Schwäbische Lande dem Durchlauchtigsten Chur-Hauße Bayern widerrechtlich vorenthalten, und auf sein Hauß gebracht, also die Besitzer davon, des friedsamen und ruhigen Betragens derer Herzogen in Bayern ohngeachtet, in Gewissen verbunden gewesen, auf Mittel und Wege zu gedenken, wie sie das zu so grossem Verlust gekommene Herzogliche Hauß Bayern befriedigten.

Das Nachsehen, und der einsweilen zugestandene ruhige Besitz konnte, bey ermanglender gänzlicher und lauterer Verzicht aller seiner Rechten, die Erz-Herzoge nicht so platter Dingen frey und sicher stellen: da zumahlen die Übermacht des Erz-Herzoglichen Hauses denen Herzogen in Bayern, ihren Rechten den behörigen Nachdruck zu geben, nicht zuließe.

Umsonst bemühet sich der Verfasser der Vorläufigen Beantwortung das Gegentheil durch die angeführte Exempel (p. 75. seq.) zu erhärten. Dann obgleich Kayser Ludwig der Vierte ansehnliche Vortheile über Herzog Friedrichen aus Oesterreich erhalten, so ist doch bekannt, wie viele Anstöße dieser Glorreicheste Kayser von vielen andern Orten leiden müßen, so daß an die Wieder-Erlangung derer Oesterreichischen Landen wohl nicht zu gedenken war. Unter Kayser Carln dem Vierdten einem abgesagten Feind des Herzoglichen Hauses Bayern, imgleichen unter Kayser Wenzeln, und Sigismunden waren die Umstände nicht günstiger; und weilen nachgehends von Kayser Albrechten dem Zweyten an, die Erz-Herzoge von Oesterreich immerhin die Kayserl. Würde besessen, so giebt man zu erwegen anheim, ob

nicht ein kluges und weisliches Stillschweigen gewesen, in welchem sich die Herzoge in Bayern, so wie viele andere des Heil. Römischen Reichs Ständen gehalten, dadurch aber ihre Gerechtsame im mindesten nicht verkürzet zu seyn, sondern selbige nach sich ergebenen Erledigungs-Fällen mit Fug Rechtens vindiciren zu können, geglaubet haben.

Die ohnziemliche Anzapfungen, als ob der disseitige Anforderungs-Plan ein pur erdichtetes, fabelhaft- und Romanesquisches Wesen seye, will man mit eben diesem klugen und weißlichen Stillschweigen übergehen, und derley niederträchtige Ausdrückungen denen Schulen überlassen, dabey aber gedenken:

Naturam furcâ expellas licèt, usque recurret.

Was der Wienerische Hof wider die jüngere oder Erb-Folgs-Rechte einwendet.

Die jüngere oder neuere Rechts-Ansprüche rühren erwehnter Massen theils von Kayser Ferdinandens des Ersten letzten Willens-Verordnungen, theils aus denen Anno 1546. errichteten Ehe-Verträgen, Vorbehalt, und Verzichts-Briefen her: (Gründliche Ausführung, Absatz III. & IV.) Kraft deren Sr. Chur-Fürstl. Durchlaucht, als ohnstreitigen Nachkommen der Ferdinandischen ältisten Frauen Tochter Königin Anna, die Königreiche Ungarn und Böheim samt denen übrigen Oesterreichischen Erb-Landen von Erb-Rechts wegen zu und anheim fallen müßen: Worwider zwar der Wienerische Hof hauptsächlich einwendet: Daß

Erstlichen Kayser Ferdinand dergleichen Testamentliche Verordnung zu errichten, und in Verträgen vestzusetzen, weder Fug noch Macht gehabt; Anerwogen die Privilegia des Durchlauchtigsten Erz-Hauses Oesterreich, und deren sonderen Königreichen und Landen Schnur-stracks im Wege stünden, wie der gegnerische Schriften-Steller von denen Königreichen Ungarn und Böheim

Böheim zu erweisen sich viele Mühe giebt. Es habe aber auch

Zweytens Kayser Ferdinand der Erste eine dergleichen Erb-Folge unter Seinen Söhnen und Töchtern aufzurichten sich niemahlen beyfallen lassen. Die Ein- und Nachsetzung Sr. Erz-Herzoglichen Frauen Töchtern seye nur auf Dero Personen, nicht aber auf Deren Erben, und zwar erst auf Abgang oder Erlöschung Sr. Herren Söhnen ehelicher Leibs-Erben, das ist, so männlicher als weiblicher Descendenten, gegangen; Da nun diese Erz-Herzogliche Töchter, ohne daß der Fall auf ein oder andern Weg sich ergeben, verstorben, so könne anitzo ohnmöglich mehr ein Erb-Folgs-Recht von denenselben hergeleitet werden. Es wäre

Drittens dergleichen Erb-Folge aus denen Ehe-Verträgen und Verzichts-Briefen eben wenig zu erzwingen; sintemahlen darinnen nichts enthalten, so der Durchl. Erz-Herzogin Königin Anna oder Dero Erben denen Herzogen in Bayern etwas Sonderes beylegte. So ein als die andere wären nach der gewöhnlichen, und im Erz-Hauße Oesterreich üblichen Form verfasset; folglich könne nicht gesaget werden, daß der Kayser Ferdinand bey Stiftung dieser Heurath seine Absichten auf die dem Durchlauchtigsten Hauße Bayern zuwendende Erb-Folge vor andern gerichtet.

Sothanen Einwendungen wird kürzlich begegnet.

Diese hier kürzlich angeführte gegnerische Einstreuungen des Wienerischen Hofes sind in der Gründlichen Ausführung allschon so triftig und statthaft gehoben und abgeleinet worden, daß man Chur-Bayerischer Seiten es ebenfalls dabey bewenden lassen, und sich auf die dorten (Absatz III. IV. V. & VI.) erörterte Grund-Wahrheiten beziehen könnte, um von des Wienerischen Hofes Unfug vollkommen überzeugt zu werden. Deme ohngeachtet will man zum Uberfluß annoch mit wenigen wiederholen und bemerken, wie daß

Erstens das Durchlauchtigste Chur-Hauß Bayern in denen Gründen, worauf es seine Rechts-Ansprüche gebauet, niemahlen, wie man gegnerischer Seiten fürgiebt, variirt, sondern dessen Erb-An-und Ruckfalls-Rechte je und allezeit ex juribus antiquioribus Serenissimæ Domûs, und aus dem von Kayser Ferdinanden errichteten Testament, Codicill, und Ehe-Verträgen hergeleitet habe. Die Chur-Bayerische Minister zu Paris und Wien sind immer darauf beharret, und haben also ganz ohnverfänglichen sothanes Nach- und Erbfolgs-Recht mit dem Nahmen eines Ruckfalls-Rechts, Droit de Retour, belegen können. Nur muß man nicht glauben, als ob alle Regredient-Erben ihre Rechte einzig in pactis renunciatæ hereditatis reservativis zu suchen hätten. Fidei-Commissarische Erb-Einsetzungen und Erb-Verträge haben die nemliche Würkung; und mögen Seiner Chur-Fürstl. Durchlaucht best-begründete Erb-Folgs-Rechte, in so weit Selbige aus dem Testament und Codicill Ferdinandi des Ersten herrühren, gar füglich ein wahres jus hereditarium & Substitutio fidei-commissaria: in soweit solche in denen pactis dotalibus gegründet, ein jus hereditarium & fidei-commissum pactitium: und in so weit die Durchlauchtigste Erb-Töchter Sich ihre Erb-Rechte vorbehalten, ein Jus hereditarium reservatum oder eigentlich so benamstes jus recadentiæ, droit de retour, genennet werden; Indessen ist und bleibt es doch wahr, daß bey allen dreyen Gattungen ein Ruckgang anzutreffen, und daß derjenige, so in derley Fällen nach Abgang des letztern Besitzers als Erbe eintritt, nicht des ultimi possessoris, sondern des primi in & substituentis, fidei-committentis, paciscentis, & renuntiantis Ruck-Erbe seye; Da nun diese Erb-Rechts-Quellen sammentlich hier einschlagen, so ist der Nahme von einem droit de retour, mit vorbedenteter Erläuterung, allerdingen ohnverfänglich: am wenigsten aber für eine Abänderung des tituli hereditatis zu achten, wann man die Rechte Sr. Chur-Fürstl. Durchlaucht mit sothanem Nahmen

eines

eines Nach- und Erb-Folgs-Rechts oder sonsten gleichgültiger Benennung andeutet. Wodurch dann ein grosser Theil von der gegnerischen Vorläufigen Beantwortung zu Boden fällt.

Daß nun aber Kayser Ferdinand der Erste Seinen Erz-Herzoglichen Frauen Töchtern und deren Erben in Ansehung seiner Erb-Königreichen und Landen ein dergleichen Nachfolgs-Erb- und Ruckgangs-Recht durch Testamentliche Verordnungen, und sonstige Dispositiones zuwenden können, sonderheitlich Selbige Seinen Herren Söhnen auf Abgang deren männlichen Descendenten juxta ordinem nativitatis & linearum substituiren, sothane Rechte auch durch Ehe-Verträge und unter Vorbehalt geschehenen Verzichten noch mehrers bevestigen mögen, solches ist in dem Fünften Absatz der Gründlichen Ausführung zu gnügen erwiesen worden.

Es war nemlich Kayser Ferdinand primus acquirens von beyden Königreichen Ungarn und Böheim, und auf seine Weise auch deren Erz-Herzoglich-Oesterreichischen Landen in Teutschland; wie der Wienerische Hof in Responso ad bina Scripta ab Hispano Oratore exhibita p. 19. selbsten mit klaren Worten eingestehet: Agnoscit ergo (heist es) Orator Hispanus successionem fœmininam in Regna Hungariæ & Bohemiæ. *Neque nos negamus Ferdinando Imp. jure uxorio Regna hæc obtigisse.*

Item p. 21. §. 6. Unum autem monuisse non pigebit, Hungariæ & Bohemiæ Regna *Ferdinando I.* Imp. *uxorio jure, nempe Annæ Reginæ, Regis* Hungariæ & Bohemiæ Filiæ primogenitæ, & (mascula stirpe deficiente) *heredis legitimæ, obtigisse.* Utriusque hujus Regni ordines sopitis tandem dissidiis agnoverunt, Reginæ hujus jus successionis, quod in maritum derivaverat &c. Und von denen Oesterreichischen Provinzien insonderheit c. l. §. 10. p. 27. & 28. Itaque confirmatur ex instrumento hoc, terras in Germania sitas, nomine hereditatis ad *Ferdinandum I.* divisione hac *plenissimo jure devenisse &c.*

Die Ungarn wollten dieses Erb-Recht Ferdinandi I. nicht erkennen, und hatten sich lange Jahre hindurch gegen ihren rechtmäßigen König ungehorsam erwiesen, bis er solche endlich mit Gewalt der Waffen bezwungen, und Seine Rechte auf dieses Königreich mit dem Schwerd behauptet, welches Er also billig als eine Kriegs-Eroberung angesehen, wovon Er nach Anleitung deren allgemeinen Kriegs- und Völker-Rechten ohne Rucksicht auf die vorgebliche Privilegia Regni frey und ohngehindert disponiren können. Wie dann ohne Zweifel aus diesen Ursachen dessen Erz-Herzogliche Frauen Töchter in Ansehung sothanen Königreichs die Verzicht auch auf die Spanisch-Oesterreichische männliche Lenie richten müssen: da doch bekanntlichen weder Kayser Carln dem V. noch dessen Nachkommen einiges Erb-Recht darauf zugestanden: folglich solches ex pacto speciali hergeflossen seyn muß. Ob nun schon der Wienerische Hof dieses leztere nicht einräumen will, in der That auch Ferdinandi des Ersten Testament und Codicill nichts davon besagen, so getrauet sich doch solcher deren Ferdinandischen Frauen Töchtern Erb-Rechte nicht in Zweifel zu ziehen, sondern gestehet solches abermahlen mit derben Worten ein. c. I. § 6. pr. Qui tamen (scil. Hungari) ad futuram successionem admittere noluerunt *Caroli V.* prosapiam & posteros, quippe ab *Anna* Regina, à qua totum jus derivatur, haud descendentes; sed ad solos *Ferdinandi I.* posteros filios, eorumque prosapiam, *Filiásque suo ordine succedendi jus pertinere existimârunt.*

Discimus hoc ex d. Imp. *Ferdinandi I.* Testamento d. Anno 1543. &c. Von einem vorgeblichen Wahl-Recht nach Abgang des Männlichen Stammes haben damahlen so wenig die Ungarische Stände, als, erwiesener Massen, noch lezt verwichenen Sommer der Wienerische Hof gedacht; Muß also der Verfasser der Vorläufigen Beantwortung erst kürzlich auf diese gute Gedancken gekommen seyn; um, weilen man denen Testamentlichen Verordnungen Kayser Ferdinandens sonst nichts entge-

gen

gen zu setzen weiß, dessen Gewalt zu testiren, durch dieses denen Ständen zu selbiger Zeit zugestanden seyn sollendes, in der That aber erdichtetes, Wahl-Recht zweifelhaft zu machen.

Mit was für Bestand, mögen diejenige beurtheilen, denen die damahlige Umstände bekannt sind, und des Wienerischen Hofs Schnur-stracks wider einander laufende Schriften zu durchgehen sich die Mühe nehmen wollen.

Was da Kayser Leopold Anno 1687. denen Ungarn in Ansehung dieser freyen Wahl nach Abgang des Männlichen Stammes derer Erz-Herzogen von Oesterreich Vertrags-Weis eingeraumet oder sonsten zugestanden haben mag, kan ja denen rechtmäßig erworbenen weit älteren Rechten so wenig, als dasjenige, so von Weyland Kayser Carln dem Sechsten Anno 1715. dieserhalb bedungen worden, zum Nachtheil gereichen; Da zumahlen dieser letztere Vertrag von Anno 1715. um deßhalben sehr verdächtig vorkommen will, weilen man denen Ungarischen Ständen auf Abgang des Oesterreichischen Manns-Stammes ein freyes Wahl-Recht zugestehet, da doch nur zwey Jahr zuvor, nemlich Anno 1713., Kayser Carls hinterlassene Erz-Herzogliche Frauen Töchter auf diesen Fall für die ohnstreitige Erben so in Ungarn als andern Königreichen erkläret worden.

Allein es ware ganz was anderes dahinter verborgen: man muste diesen künstlichen Weg gehen, um das Erb-Recht Kayser Ferdinandens des Ersten Erz-Herzoglichen ältisten Frauen Tochter, so mit dem Durchlauchtigsten Chur-Hauße Bayern, abzuschneiden. Zu solchem Ende muste denen Ungarn auf erwehnten Fall die freye Wahl zukommen, damit selbige nachgehends Anno 1721. und 1722. sich dessen zu Besten der Carolinischen, Josephinischen und Leopoldinischen Erz-Herzoglichen Frauen Töchtern, aber (quod bene notandum) nicht weiter, begeben, und die Weibliche Erb-Folge verstandener Massen aus freyen Willen einraumen, zugleich

aber

aber alle weitere weibliche Nachkommen in aufsteigender Linie, und somit auch die Ferdinandische Erz-Herzogliche Töchter ausschliessen könnten. Wodurch sich also geäußert, was es mit dem sonst nicht wohl begreiflichen pacto de Anno 1715. für eine Beschaffenheit gehabt. Es muß aber, zu allem Glücke für das Durchlauchtigste Chur-Hauß Bayern, derjenige, welchem der Wienerische Hof die Verfassung des Responsi ad bina Scripta Hispanica aufgetragen, den Zusammenhang der Affairen, und die Staats-Geheimnüße nicht gewust haben, weilen Er die Weibliche Erb-Folge in dem Königreich Ungarn nicht erst von Anno 1722. sondern schon zu Zeiten Ferdinandi I. fast auf allen Blättern einraumt, und die Gewalt, die Töchter darinnen zu Erben einzusetzen, so wenig in Zweifel ziehet, daß Er vielmehr dießfalls auf das eigene Testament Ferdinandi I. provociret; Und dannoch wird in der Vorläufigen Beantwortung just das Gegentheil behauptet: die Töchter Ferdinandi sollen weder ein Erb-Recht, noch Dieser Fug und Macht gehabt haben, ihnen solches im Testament beyzulegen. Wunderseltsames Systema, und gerad gegen einander laufendes Luft-Gewölke des Wienerischen Hofes,

Frigida ubi pugnant calidis, humentia siccis.

In Ansehung des Königreichs Böheim hat sich Kayser Ferdinand einer so grossen Gewalt, wie bey dem Königreich Ungarn, nicht bedienet, noch der Spanisch-Oesterreichischen Männlichen Linie vor Seinen Erz-Herzoglichen Frauen Töchtern einigen Vorzug gegönnet; weilen sich dieses Königreich gegen Kayser Ferdinanden meistens willig erzeigt; und, ob Er schon anfänglich eine Erkänntnüß von sich gestellet, daß Er durch freye Wahl derer Ständen dazu gelangt, solche jedoch ihme nach erkannten Erb-Rechten der Königin Anna, und, nach Abgang des Königlichen Mann-Stammes, der weiblichen Succeßion überhaupt, wiederum zuruck gegeben worden. Daß nun Kraft dieser in der guldenen Bulla

Kayser

Kayser Carl des IV. de anno 1348. deutlich enthaltenen Befügnuß die Erz-Herzogliche Töchter zu wahren Erben im Königreich Böheim eingesetzet, und denen Männlichen Descendenten substituiret werden mögen, leidet keinen Zweifel, und wird von dem Wienerischen Hof in der oft angezogenen Antwort *ad bina Responsa* ebenfalls eingestanden. (p. 21. §. 6. item p. 29. §. 11.)

Daß Er aber auch auf Abgang Seines Männlichen Stammes unter Seinen Töchtern die Aeltiste und deren Erben vor denen Jüngeren und weiter absteigenden weiblichen Descendenten zu bedenken, und auf diesen Fall vor anderen zur Erb-Folge zu beruffen befugt gewesen, davon lasset sich ebener Massen kein begründeter Anstand nehmen: Die Leges Regni stehen nirgends im Wege: und ist diese Erb-Folge dem im Königreich Böheim hergebrachten Recht der Erst Geburt gemäß und einstimmig; (Gründliche Ausführung Absatz V) auch in keinen Reichs-Grund-Gesetzen versehen, daß nach Abgang des Manns-Stammes eben die weibliche Descendenten des ultimi Possessoris in die Erbschaft eintreten müsten; wann bevorab denen älteren Erb-Töchtern des primi Acquirentis, und deren Succeßions-fähigen Erben durch Testamentliche Verordnungen und gültige Verträge ein Erb-Recht zugewachsen ist, so ihnen durch jüngere Verträge, Testamenta, und sonst andere Verordnungen nicht geschmählert, oder entzogen werden können: Wie allsolches von Kayser Ferdinandens Erz-Herzoglichen Töchtern, und daß insonderheit dieser modus, in weiblichen Königreichen zu succediren, denen natürlichen und öffentlichen Staats-Gesetzen nicht entgegen seye, triftig dargethan worden. (Ibid. Absatz V. §. 4.)

In Ansehung deren Oesterreichischen Erb-Landen welche oben erwehnter Massen nach selbstigem Ausspruch des Wienerischen Hofs plenissimo jure auf Kaysern Ferdinanden gediehen, hat zwar, nach Abgang

wenigstens des Oesterreichischen Manns-Stammes, zu Präjudiz deren älteren Chur-Bayerischen Haus-Rechten nichts verordnet, oder auf einigerley Weise vestgestellet werden mögen; Gestalten auch Kayser Ferdinand hiernächst erinnerender Dingen dießfalls nichts widriges verfüget. In so weit jedoch die Testamentliche Verordnungen, und sonstige Dispositiones mit der Aufrecht-Erhaltung deren Chur-Bayerischen Rechts-Ansprüchen übereinstimmen, und zu deren mehrern Versicherung abzwecken, hat Selbiger allerdingen auch die Erz-Herzoglich-Oesterreichische Lande seiner letzten Willens-Disposition einverleiben, und darüber testiren können. Die Privilegia Serenissimæ Domus sind ihme so wenig im Wege gestanden, daß eben diese den Fingerzeig gegeben, um nach Absterben Seiner ältisten Königlichen Tochter Frauen Elisabeth ohne Leibs-Erben, die nächst-folgende ältiste Erz-Herzogin Königin Anna Herzog Albrechten anzutrauen, und damit dem Herzoglichen Hauße Bayern nebst denen Königreichen auch die Erz-Herzogliche Lande zuzuwenden.

Ad II. Gleichwie nun die rechtliche Befügnüß ein Testamentliche oder letzten Willens-Verordnung zu errichten, und darinnen Seine Erz-Herzogliche Töchter zu Erben einzusetzen, Kayser Ferdinanden den I. auf keine Weis bestritten werden mag, also ist nicht minder ohnlaugbar, daß Er solches auch in der That bewerkstelliget, Seinen Erz-Herzoglichen Frauen Töchtern ein wahrhaftes Erb-Recht zugedacht, und selbige Seinen Herren Söhnen solchermassen substituiret, daß im Fall diese ohne männliche Erben ausgehen würden, alsdann Eine, nemlich, in Krafft der im Codicill gegebenen weiteren Erläuterung, die Altiste ermeldter Seiner Töchtern in die Königreiche und Lande eintreten solle, immassen solches in der Gründlichen Ausführung ohnwiderstreblich dargethan worden. (Absatz III, tot.)

Es setzet Kayser Ferdinand gleich Eingangs in seiner letzten Willens-Verordnung nebst seinen Herren Söhnen seine Erz-Herzogliche Töchter nahmentlich ein, auf die benannte Fälle nach seinem Absterben Land und Leute zu erben, und zu regieren; Er ordnet ferner, daß in denen Königreichen Ungarn und Böheim unter Seinen Herren Söhnen der ältiste; nach dessen Absterben ohne Leibs-Erben (vermög des Wienerischen Hofes selbstigen Eingeständnüß) Männlichen Stammes der Zweyt-gebohrne, und so ferner in die Erb-Folge eintreten sollen. Nachdeme hierauf bey Gelegenheit des unter Seinen Herren Söhnen zu beobachten anbefohlenen guten Regiments, wegen des Wittums, und Ausstattung deren Erz-Herzoglichen Frauen Töchtern verschiedenes angeordnet, und insonderheit dieses verfüget worden: daß Seine Frauen Töchter sich alleinig gegen Seine Herren Söhne, und deren Männliche Nachkommen, ihrer Erb-Rechten zu verziehen hätten, so fahret Selbiger im Zusammenhang der unter seinen Herren Söhnen geordneten Substitution weiter fort: Wann sich aber begeben würde, daß Seine Gemahlin und Söhne alle ohne eheliche Leibs-Erben mit Tod abgiengen, alsdann Eine seiner verlassenen Töchtern die Königreiche Ungarn und Böheim als rechte Erbin besitzen, und inhaben solte.

Daß nun die Substitutio allhier nicht auf den Abgang deren ehelichen Leibs-Erben ohne Unterscheid, oder in dem allgemeinen Begrif dieser Worten, sondern auf Abgang des Männlichen Stammes geschehen, so mit die Worte eheliche Leibes-Erben in gegenwärtiger Stelle allein Männliche Leibs-Erben andeuten, zeiget

Erstens der Zusammenhang mit der unter denen Herren Söhnen gemachtrn Substitution klärlich, angesehen alldorten eben diese Worte gebraucht werden, und dannoch ohnabneinlichen nur Männliche Erben verstanden werden.

Zwey-

Zweytens der Wienerische Hof in dem Responso ad bina Scripta Oratoris Hispani p. 22. §. 11. allwo er diese nemliche im Codicill wiederholte Worte in Latein übersetzet, dieselbige allein auf die männliche Erben ausdeutet: Firmo quidem stare talo, filias in Regna Hungariæ & Bohemiæ succedere, declaratione tamen opus esse, quam per Codicillum hunc addere voluerit: *Nempe si mascula ejus proles deficeret*, tunc utrumque Regnum Hungariæ & Bohœmiæ &c. Ferner und

Drittens Kayser Ferdinand nur wenige Zeilen vor dieser Testaments-Stelle verordnet, daß die Erz-Herzogliche Frauen Töchter sich alleinig gegen ihre Herren Brüder und deren Männliche Erben zu verziehen hätten; Wovon doch nach der Erklärung des Wienerischen Hofs anjetzo plat das Gegentheil verfügt, und die Töchter in der That auch gegen die Weibliche Nachkommen ihrer Herren Brüdern für verziehen geachtet werden müsten; dergleichen unförmliche Widersprüche ohnmöglich zugegeben werden können, wo die Auskunft, wahre Meynung, Sinn und Verstand sich aus dem Testament von selbsten ergiebt, und gleichsam in die Augen fällt.

Viertens der Herr Testator in eben dieser Stelle allen Zweifel hebt; Dann nachdeme solcher in dem Königreich Ungarn aus oben angeführten Beweg-Ursachen seinen Herren Söhnen Eine seiner Erz-Herzoglichen Frauen Töchtern frey und ohngehindert substituiret, in Ansehung aber des Königreichs Böheim wegen des von Ihme ausgestellten Reverses einen Anstand gehabt, als hat er solchen aus der güldenen Bulle Kayser Carl des IV. de Anno 1348. gehoben; und weilen darinnen enthalten, daß nach Abgang des Männlichen Stammes die Königliche Töchter des Königreichs fähig seyn, die Stände ermahnet, auf solchen sich begebenden Fall Eine seiner Töchter, und sonst keinen andern Herrn anzunehmen. Muß

und

und soll also auf diesen Fall, das ist, auf Abgang des Männlichen Stammes Eine Tochter Ferdinandi in die Regierung und Erbschaft eintreten, so kan ja ohnmöglich auf eben diesen Fall eine andere Weibliche Erbin oder Nachkommen selbige zugleich besitzen und sich zueignen.

Welcher Wort-Verstand Fünftens ferner bestärket wird, daß gleich drauf, wo von der Erb-Folge in die Oesterreichische Erb-Lande die Rede ist, durch die Worte: Ob sich dann zutrüge, daß die Kayserliche Majestät . . . auch ohne Männliche Leibes-Erben abstürben 2c. sonderlich durch die particulam auch, klar angedeutet worden, daß im vorhergehenden nur von Männlichen Leibs-Erben die Rede gewesen.

Kein Mathematischer Beweis kan ja klärer seyn, als eben der allhier erwiesene wahre Verstand deren Worten Eheliche Leibs-Erben; daß selbige nur auf Männliche Leibs-Erben gedeutet werden mögen, kan mit Bestand und Vernunft niemand laugnen; Gestalten dann der gegnerische Schriften-Steller wider keinen einzigen dieser Beweiß-Gründen das mindeste, so von einiger Erheblichkeit wäre, beygebracht, wie man alle ohnpartheyische Welt urtheilen lassen, im übrigen aber sich auf die Gründliche Ausführung bezogen haben will;

In dem Codicill werden die Worte des Testaments bloß wiederholet, mit dem Zusatz, daß die indeterminate unter dem Wort Eine beruffene Erb-Tochter näher bestimmet, und daß solche die ältiste seyn solle, verordnet, folglich das Testament in so weit erläutert wird; Da nun der Wienerische Hof die Worte Eheliche Leibs-Erben in oben angezogenem *Responso ad bina Scripta* selbsten nur ad masculos deutet; (vid. sup.) so ist doch nicht abzusehen, aus was Ursachen eben diese Worte im Testament, und zwar an eben der hier

wiederholten Stelle, eine andere Bedeutung haben sollen.

Man solte sich demnach doch endlichen begreifen, und denen Billigkeits-Reguln Gehör geben, damit man nicht noch weiter von einem Widerspruch in den andern verfalle, und sich nur immer mehr verwickle.

Ist es nun klar und ausgemacht, daß Kayser Ferdinand der I nach Abgang seiner Herren Söhnen Männlicher Leibs-Erben nicht deren Weiblichen Descendenten, sondern seine eigene Erz-Herzogliche Töchter zur Erb-Folge beruffen, und denenselben wahrhaft substituiret hat; so ergiebet sich die in dem Testament und Codicill verordnete Erb-Folge von selbsten. Daß nemlich in allen seinen Königreichen und Landen ein durchgängiges Recht der Erst-Geburt solcher gestalten beobachtet werden solle, daß seine Söhne, und deren Männliche Erben mit beobachtetem Vorzug des Alters und Linien, nach diesen seine Erz-Herzogl. Töchter und deren Erben mit eben mäßigem Vorzug des Alters und Linie in die Erbschaft und Regierung eintreten sollen; mithin aller und jeder, so Männlich-als Weiblicher Linien Männliche Erben und Nachkommen in denen ersteren Stamm-Häuptern ohnzweifelhaft beruffen worden; und ist es

Folglich ein leeres Vorgeben, wann der Wienerische Hof behaupten will, die Substitution sey nur auf die Personen gerichtet gewesen, und mit selbigen gänzlich erloschen. Das Gegentheil ist in der Gründlichen Ausführung aus denen gemeinen Rechten, aus dem klaren Verstand des Testaments, nicht minder aus denen Ehe-Verträgen und Verzichten zu Genügen erwiesen worden, und lassen sonderlich diese letztere nicht den mindesten begründeten Zweifel übrig.

Die in dem Codicill befindliche Clausul: Welche der Zeit im Leben seyn würde, stehet der behaupteten Erbfolgs-Ordnung und denen auf die Descendenten

ten der Aeltesten Erz-Herzogl. Frauen Tochter verstammten Erb-Rechten eben wenig im Wege, und hat man sich damit nicht aufzuhalten; in Betracht der Verstand dieser Worten aus denen sonderen Umständen, (Gründliche Ausführung, Absatz III. §. 50. seq.) und kurz vorher errichteten bündigen Verträgen zu Gnügen erörtert, und daß solche in Wahrheit nichts anders besagen wollen, als welche selbiger Zeit existiren, und in ihrer Person, oder verlassenden Lehns- und Succeßions-fähigen Erben im Leben seyn würde, sattsam dargethan worden. Der nicht lange Jahr vorher erfolgte Tods-Fall der ältisten Erz-Herzogin Königin Elisabeth ohne Leibs-Erben; die Möglichkeit eines gleichen Zufalls; die denen wahrhaft ältisten Erb-Töchtern überhaupt zugedachte Vorzüglichkeiten erforderten diese Beschrankungs-Clausul. Dadurch daß allhier nur der primus Stipes Lineæ fœmininæ beruffen worden, werden die Erben oder Nachkommen eben so wenig ausgeschlossen, als dadurch, daß in der güldenen Bull Cap. VII. nur denen Fratribus senioribus Electorum, filios in minorenni ætate constitutos relinquentium ceu primis in ordine die Vormundschaft aufgetragen worden, bey derer Ermanglung die Agnati remotiores für ausgeschlossen zu achten.

Der Wienerische Hof begreifet solches gar wohl; er nimmt deßhalben seine Zuflucht zu einer vorgeblichen Testaments-Abänderung; Es solle nemlich Kayser Ferdinand Anno 1554. diese seine letzten Willens-Disposition aufgehoben, und Statt derselben ein ander Testament errichtet haben; und deßhalben weder das Testament von Anno 1543. noch der Codicill von Anno 1547. ferner bestehen, oder zu Behuf deren Chur-Bayerischen Rechten angeführet werden können. Wahr ist es, daß der gegnerische Schriften-Steller den Beweis davon erst in dem angekündigten grösseren Werk zu geben sich anheischig gemacht; Allein man hat aber auch erhebliche Ursache zu glauben, daß Er solchen

wohl weiter hinaus verschieben, und sehr lange schuldig bleiben werde;

Unerwogen in der Disposition von Anno 1554. von einiger Aufhebung des von ihme Anno 1543. errichteten Testaments, und demselben Anno 1547. angefügten Codicills nicht das mindeste anzutreffen. Kayser Ferdinand hatte in seinem Testament eine Verordnung gemacht, wie es unter seinen Söhnen in Ansehung der gemeinschaftlichen Regirung derer Erz-Herzoglich-Oesterreichischen Landen zu halten, sonderlich aber dieses verfügt, daß vor erreichten vogtbaren Jahren des Jüngsten Erz-Herzogen Carls keine Theilung unter ihnen vorgenommen werden solte. Diesen Punct nun abzuändern, und in der anderweiten Erklärung die Länder-Theilung unter Seinen Herren Söhnen selbst vorzunehmen, und einem jeden seine Portion oder Länder auszuzeichnen, hat Er für räthlich erachtet; hierinnen und in einigen anderen von neuen verordneten Legaten bestehet hauptsächlich die Erklärung, oder fernerweitige Codicillarische Verordnung Ferdinandi I. de Anno 1554. Von einer Abänderung des ehevor aufgerichteten Testaments oder Codicills, ist ausser denen obberührten Puncten ein tiefes Stillschweigen; und erhellet vielmehr aus dem Eingang sothaner Erklärung, daß er sein Testament in dem übrigen Inhalt vest und aufrecht belassen wollen. Der Verfasser der Vorläufigen Beantwortung darf nur den Eingang des Anno 1543. errichteten Testaments, wo die erstere letzten Willens-Verordnung von Anno 1532. aufgehoben wird, durchlesen, um zu ersehen, mit was nachdrücklichen Worten Kayser Ferdinand seine letzten Willens-Dispositionen aufzuheben pflegen: Also, (heist es) daß angeregtes Unsers hievoriges Testament von Unkräften und Unwürden seyn, und gänzlich nicht gelten noch würken, sondern diesem Unserm Neuen Testament = = = nachgelebet werden

den solle. Dergleichen Ausdrückung in der letztern Erklärung gar nicht anzutreffen.

Zu deme so hat ja der Wienerische Hof den rechtlichen Bestand sowohl des Testaments als Codicills vielfältig anerkannt, und noch leztlich in oft angeregtem *Responsio ad bina Scripta*, zum Haupt-Grund deren darinnen zu erweisen vorgenommener Sätzen gelegt; das Testament und Codicill machen die Haupt-Beylagen aus; man ziehet solche auf allen Blättern an; (p. 21. §. p. 29. §. 11.) indem man die von Philippo III. König in Spanien, Anno 1617. gemachte Anforderungen widerlegen, und daß solche ohngegründet gewesen, auch die Erb-Rechte Kaysers Ferdinandens anerkennet worden, darthun will, so heist es in angeführtem Responso, p. 30. Quod ipsum (Ferdinandi scilicet II.) jus tanto minus in dubium vocari poterat, quo clarior hac quoque de re est testamantaria *Ferdinandi I.* cum præscitu Fratris Imperatoris condita dispositio, vigore cujus *Carolus Ferdinandi II.* Pater ejusque descendentes masculi omnibus a Testatore descendentibus disertissimis verbis præferuntur. Ein Testament und Codicill für statthaft erkennen, daraus seine Rechte herleiten, und als ein Beweiß-Instrument in öffentlichen Schriften an- und beylegen; und kurz darauf eben dieses Testament in einer andern Schrift für ungültig, caßirt, und aufgehoben ausgegeben, sind ja offenbare Widersprüche, worab auch so gar diejenige, so dem Wienerischen Hof sonsten nicht abgeneigt sind, einen Abscheu tragen müssen.

Ad III. Neben-Ausflüchte des Wienerischen Hofs in Ansehung der Ehe-Verträgen und Verzichten.

Weilen in dem Anno 1546. errichteten Ehe-Vertrag und demselben einstimmigen Verzicht der Durchlauchtigsten Frauen Erz-Herzogin Anna Nach- und Erb-Folgs-Rechte in die Königreiche Ungarn und Böheim samt denen übrigen Oesterreichischen Erb-Landen auf Erlöschung des Oesterreichischen Manns-Stammes mit

allzudeutlichen und ausdrücklichen Worten vorbehalten, und auf die mit Herzog Albrechten dem V. aus Bayern erzielende Erben ganz ohnlaugbar gedeutet worden; einfolglich der Wienerische Hof dawider nicht das mindeste einzuwenden vermag, so verfallt solcher abermahlen auf Neben-Ausflüchte; Es solle nemlich, oberinnerter Massen, in diesen Verträgen nichts enthalten seyn, so dem Durchlauchtigsten Chur-Hause Bayern etwas sonderes beylegete; vor und nach Ferdinandi I. Zeiten würden sich eben dergleichen Ehe-Verträge und Verzichte vorfinden; und wären insonderheit die von Chur-Fürsten Maximilian und der Durchlauchtigsten Erz-Herzogin Maria Anna, ältisten Frauen Tochter Kaysers Ferdinandens des Zweyten, von Chur-Fürst Maximilian Emanuel und der Durchlauchtigsten Erz-Herzogin Maria Antonia, ältisten Frauen Tochter Kayser Leopoldens einerley mit denenjenigen, worinnen itzo das Durchlauchtigste Chur-Haus Bayern Seine Erb-Rechte gründete; Hätten nun die ältere Verträge vim pacti successorii, aut renuntiatæ hereditatis reservativi gehabt, und dem Chur-Hause Bayern ein vollkommenes Recht zugelegt, so wäre ja nicht begreiflich, wie die von Herzog Albrechten und Anna abstammende Chur-Fürsten Maximilian und Maximilian Emanuel zugeben können, daß sich Dero Gemahlinnen auf Abgang des Oesterreichischen Manns-Stammes ein Erb-Recht vorbehalten, welches auf solchen Fall nicht denselben, sondern ihnen Chur-Fürsten und Herzogen in Bayern als Nachkommen der ältisten Ferdinandischen Frauen Tochtern Anna zu und heimfallen müssen.

Werden abgeleinet. Ob der Ehe-Vertrag und Verzicht der altisten Erb-Tochter Kayser Ferdinandens des Ersten nach der in dem Durchlauchtigsten Erz-Haußе gebräuchlichen Form aufgesetzt oder verfasset worden; will man Chur-Bayerischer Seiten Kürze hal-

selber nicht untersuchen; obgleich nicht schwer fallen würde, viele Ehe-Verträge und Verzichten deren Erz-Herzoglichen Frauen Töchtern vorzulegen, worinnen dergleichen nachdrückliche Vorbehaltungs-Formuln bey weiten nicht anzutreffen. Es kommet allhier nicht darauf an, ob die Ehe-Verträge und Verzicht deren übrigen Erz-Herzoglichen Töchtern gleich lautend seyen, oder nicht, sondern

Ob Erstens vor denen Zeiten des gemeinen Stamm-Vaters Kayser Ferdinandens des Ersten sich eine ältere Erb-Tochter vorfinde, die, wie die ältiste Erz-Herzogliche Tochter Ferdinandi des Ersten auf Abgang des Männlichen Stammes im Väterlichen Testament zum wahren Erben eingesetzt: dieses ihr Erb-Recht würklich erlangt: im Ehe-Vertrag und Verzicht ausdrücklich vorbehalten: auf ihre Lehns- und Succeßions-fähige Erben verstammt: noch auch sonsten sich dessen auf einigerley Weise begeben habe?

Zweytens: Ob alle Erz-Herzogliche Töchter Kayser Ferdinandens ohne Unterschied des Alters ein gleiches Recht bekommen; und nicht vielmehr unter denenselben, so, wie unter denen Söhnen, das Recht der Erst-Geburt eingeführt, und nur Eine, nemlich laut des Codicills die ältiste, zur Nach- und Erb-Folge beruffen worden; folglich, so lange von dieser Aeltisten Succeßions-fähige Erben existiren würden, die jüngere Töchter und deren Erben sich zur Erbschafft keine Hoffnung zu machen haben? So dann

Drittens: Ob dadurch, daß deren nachfolgenden Erz-Herzoglichen Frauen Töchtern Ehe-Verträge und Verzichte, eben wie derer Ferdinandischen, verfasset, diesen an ihren habenden weit älteren Rechten im mindesten präjudiciret worden, und ob nicht vielmehr alle diese neuere Reservationes: salvis anterioribus juribus testamento & pacto legitimè quaesitis zu verstehen, oder nur auf die Errungschaften, und mit der ältern Erbschaft nichts gemein habenden Acquisitionen zu deuten seyen?

Vermag der Wienerische Hof alles dieses durch ohntrügliche Documenta und Urkunden nicht zu erweisen, und klar darzuthun: Ist das Recht der Erst-Geburt unter Kayser Ferdinandi I. Erz-Herzoglichen Töchtern ohnabneinlichen, so wie unter denen Söhnen, vestgestellt: auch deren Rechten durch jüngere Ehe-Verträge und Verzichte ganz gewiß nicht präjudiciret worden, so fallen ja des gegnerischen Schriften-Stellers ohne Noth angehäuffte ohnnöthige Beylagen auf einmahl hinweg; und muß das darauf gesetzte Luft-Gebäude als wie ein Nebel beym heitern Sonnen-Licht verschwinden.

Vermeynet der Wienerische Hof etwa solches dadurch zu erzwingen, daß Kayser Ferdinand, indem Er Seine Erz-Herzogliche Tochter Königin Anna an Herzog Albrechten aus Bayern verheuratet, dabey kein sonderes Absehen auf das Durchlauchtigste Hauß gehabt, und durch diese Seine Frau Tochter demselben die Erb-Folge in die Königreiche Ungarn und Böheim samt denen übrigen Oesterreichischen Erb-Landen nicht mehr als anderen seinen Herren Töchter-Männern versichern wollen; so thut ja solches eines Theils nichts zur Sache, nachdem doch einmahl ohnlaugbar und wahr ist, daß die an erwehnten Herzog Albrechten verheuratete Erz-Herzogin Königin Anna, Kayser Ferdinandens I. ältiste Tochter gewesen, welcher vermög denen Testamentlichen Verordnungen nach Abgang des Oesterreichischen Männlichen Stammes die Väterliche Königreiche und Lande zufallen müßen. Andern Theils beruhet sothanes Vorgeben in Unwahrheit, wie wohl Niemand, so nicht mit Vorurtheil eingenommen, in Zweifel ziehen wird. Die in dem erstern Ehe-Verteag von Anno 1535. befindliche Clausuln: die Sorgfallt, in dem Testament von Anno 1543. nicht die ältiste Seiner Frauen Töchtern (als welche damahlen noch die Königin Elisabeth ware) sondern ohnbestimmter Eine, Seinen Herren Söhnen zu substituiren; damit Er freye Hände behalten mögte, dieses sein Testament zu Besten der an Herzog Albrechten antrauenden Erz-Herzogin zu erläutern, und ferner zu erklä-

erklären; Die ohnerweilte Vollenziehung der Ehe-Verlöbniß mit der Durchlauchtigsten Erz-Herzogin Königin Anna, nachdem selbige durch Absterben ihrer ältern Schwester Königin Elisabeth ohne Kinder, die ältiste Erb-Tochter worden: Die kurz darauf im Codicill gemachte Erklärung, daß die im Testament benannte Eine die ältiste Seiner Frauen Töchter seyn solle, alles dieses sind solche Umstände, die gewißlich eine vorzügliche Liebe für Herzog Albrechten, und ein heftiges Verlangen, durch diese Heurat dem Durchlauchtigsten Hauße Bayern auf Abgang des Oesterreichischen Manns-Stammes die Erb-Folge zu versichern, an Tage legen. Welche seine Absicht Er dann auch in der That erlangt; indeme alle Nachkommen Herzog Albrechtens ein wahres Erb- und Anwarts-Recht auf sothane Königreiche und Lande zugewachsen ist; Dessen ohngeachtet mogten beyde Chur-Fürsten Maximilian der I. und II. wohl zugeben, daß Dero Durchlauchtigste Frauen Gemahlinnen sich auf Abgang des Oesterreichis. Manns-Stammes ihre Rechte vorbehielten, sintemahlen solches in keinem andern, als dem hieroben erläuterten Verstand geschehen ist: nemlich daß der wahren seniori Filiæ des Durchlauchtigsten Erz-Haußes in denen Privilegiis selbsten gegründete Rechte unbekränkter verblieben.

Privilegia S. Domûs stehen denen Chur-Bayerischen Rechten nicht im Wege.

Keines von allen diesen Privilegiis und Freyheiten des Durchlauchtigsten Erz-Herzoglichen Haußes führet die in der Pragmatischen Sanction vestgesetzte Erb-Folgs-Ordnung im Munde; wohl aber, daß die *Filia Senior serenis. Domûs* auf Abgang des Männlichen Stammes in die Erb-Folge eintreten, und die Erz-Herzogliche Lande besitzen solle; Daß aber diese Filia Senior die ältiste Tochter des ultimi Possessoris seyn solle, besagen weder das Privileginm Friedrici II., noch Caroli V. oder einige andere derenselben Beståttigung; und ist sothane Deutung auf die ältiste Erz-Herzogliche Tochter des letztern Possessoris eine neuere Hirn-Geburt des

Wienerif. Hofes, um Seiner Pragmatischen Sanction einigen Schein zu geben; Der wahre Verstand und Meynung sothaner Privilegiorum, und daß solche nicht der Durchlauchtigsten Frauen Groß-Herzogin, sondern vielmehr des Durchlauchtigsten Chur-Haußes Bayern Erb-Rechte bestättigen, ist in der Gründlichen Ausführung hinlänglichen dargethan worden.

Es will der gegnerische Schriften-Steller vorgeben: man habe Chur-Bayerischer Seiten das Privilegium Friderici verfälscht, und an statt ad cujus etiam Seniorem Filium: ad cujus etiam Seniorem Filiam gesetzet, und hierauf die disseitige Rechts-Ansprüche hauptsächlich gebauet, welche also von selbsten zerfallen müsten:

Allein ob es in besagter Stelle nicht Filiam (wie das im Chur-Bayerischen Archiv allstündlich vorzeigende Original Diploma mit sich bringt) statt Filium heissen müße, will man einen jeden aus dem Zusammenhang derer in besagter Stelle des Privilegii vorfindlichen Worten beurtheilen lassen: Inter Duces Austriæ, (heist es) qui senior fuerit, Dominium habeat dictæ terræ, ad cujus etiam seniorem Filiam Dominium jure hereditatis deducatur, ita tamen, quod ab ejusdem sanguinis stipite non recedat. Würde man hier statt Filiam Filium lesen, so wäre ja die letztere Einschränkung; ita tamen &c. überflüßig, u. hätte keinen Sinn noch Verstand: da im Gegentheil, wann es Filiam heißet, der Wort-Verstand klar darliegt: daß nemlich die Töchter die Männliche Collateral-Stamm- und Geschlechts-Linien nicht ausschliessen sollen.

An einige Verfälschung oder Abänderung dieses Worts, und daraus ziehenden Vortheil ist um so weniger gedacht worden, als allenfalls Sr. Chur-Fürstlichen Durchlaucht gleichgültig seyn kan, ob man Filium oder Filiam setzen wolle; nachdem in denen kurz vorhergehenden Worten: Et si, quod DEUS avertat, Dux Austriæ sine herede Filio decederet, idem Ducatus ad Seniorem Filiam, quam reliquerit, devolvatur, es nach des Wienerischen Hofes selbstigen Eingeständnüß Filiam heißen muß: folglich man schon hieraus genugsam erwiesen

hat,

hat, daß nach Abgang des Oesterreichischen Manns-Stammes die wahre Senior Filia Ducis Senioris & primi acquirentis, und nicht des ultimi, in die Erz-Herzogliche Lande succediren müße.

Hierinnen bestehet nun das vorgebliche grosse Falsum, welches Chur-Bayerischer Seiten begangen, und worauf Sr. Chur-Fürstlichen Durchlaucht ganzer Anforderungs-Plan gebauet worden seyn solle? wo doch in Wahrheit an einige Abänderung nirgends gedacht, noch eine einzige Folge daraus gezogen worden.

Das übrige, so wider die gegenseitige Vorläufige Beantwortung ferner zu erinnern wäre, will man in die weitläuftigere Anmerkungen verschoben haben; nur dieses schließlichen bemerkende, daß, indeme Se. Chur-Fürstl. Durchlaucht nothdringlichst zu denen Waffen geschritten, es nicht auf eine Bekränkung oder Umsturz des Reichs und derer Ständen Freyheit; nicht auf die Aufhebung des Gleich-Gewichts von Europa, wie der Wienerische Hof vorgiebt, sondern um Erhaltung seiner vornehmsten Hauß-Rechten, und um die Eroberung solcher Königreichen und Länder zu thun ist, welche Sr. Chur-Furstl. Durchlaucht und Dero Hohen Chur-Hauß nach allen Rechten zu- und anheim gefallen sind.

Höchst-ermeldt Se. Chur-Fürstl. Durchlaucht setzen demnach das veste Vertrauen auf GOtt, Er werde, so wie bishero, also noch fürterhin Dero Waffen solcher Gestalten seegnen, daß Höchst-Selbige zu dem Ihrigen gelangen, und das werthiste Teutsche Vaterland baldigst in den erwünschten Ruhe-Stand hergestellt werden möge; um welchen zu erhalten und ohnverbrüchlich zu bevestigen Se. Chur-Fürstl. Durchlaucht mit Dero Hohen Bunds-Verwandten alle Kräften anwenden, auch um sich mit der Durchlauchtigsten Frauen Groß-Herzogin, als für Dero Hohe Person Höchst-Selbe alle wahre aufrichtige Lieb und Hochachtung hegen, in der Güte zu setzen, annehmliche, und mit sammtlichen Hohen Bunds-Verwandten gemeinschafftlich concertirende Mittel und Wege niemahlen ausschlagen werden.

Stamm-

# Stammtafel

Maximilianus I. Kayser † 1519.

Philippus, König von Castilien, † 1506. Gemahlin Johanna Erbin der ganzen spanischen Monarchie. I.

Carolus V. a) — Ferdinandus I. e.

Philippus II. † 1598. b)

Philippus III. † 1621. c)

Philippus IV. † 1665.

Carolus II. d)

* Maximilianus II. Röm. Kais. † 1576. — Elisabetha. (f) — ** Anna, (g) — *** Maria. (h) — **** Catharina, &c. (i) — ***** Ferdinandus. (k) — ****** Carolus. (l)

Rudolph. II. Röm. Kays. † 1612. — Mathias. Röm. Kays. † 1619. — Anna. Gem. Philippus II. K. in Spanien. — Wilhelmus V. Herz. in Bayern, † 1626. — Ferdinandus II. (n)

Philippus. siehe die Stammreyhe Caroli V. — Maximilianus, Churf. u. Herz. in Bayern. † 1651. — Ferdinandus III. Röm. Kays.

Ferdinandus Maria, Churf. u. Herz. in Bayern. † 1726. — Leopoldus, Röm. Kays. † 1705.

Carolus Albertus. (m) — Josephus, Röm. Kays. † 1711. — Carolus VI. (o)

Maria Josepha. (p) — Maria Theresia. (r)

Maria Amalia. (q) — Maria Anna.

*

Vorstehende Stammtafel, führet die Ueberschrift: Stammtafel, wodurch die von Kaiser Ferdinanden I. festgestellte Erbfolgsordnung, und darauf begründete rechtl. Befugniß Sr. churfl. Durchlaucht aus Bayern, in die von ermeldeten Kaiser besessene Königreiche und Lande als wahrer Erb einzutreten, deutlich vorstellt; mithin des wienerischen Hofs der vorläufigen Beantwortung beygefügte irrige Stammtafel statthaft wiederlegt wird.

(a) Kaiser und König in Spanien, † 1558. überlässet seinem Herrn Brüder die österreichis. Lande plenißimo Jure.

(b) dessen vierte Gemahlin war Anna, Kaisers Maximilian des andern Tochter, † 1580.

(c) macht Anspruch auf die Erblande wegen seiner Frau Mutter Königin Anna, so aber a. 1617. beygelegt worden.

(d) war der letzte von der spanisch-österreichischen Linie, † 1700. ohne Erben.

(e) Röm. König, und von anno 1557. Kayser. Bekomt durch seine Gemahlin, Königin Anna, die Königreiche Ungarn und Böheim. Die österreichische Lande aber theils von Erbrechts wegen, theils durch eine vollkommene Cession Kayser Karls des fünften. Errichtet anno 1543. ein Testament, und setzet darinnen alle seine Herren Söhne und Frauen Töchter, in seine verlassene Königreiche und Lande namentlich zu Erben ein; Solcher Gestalten, daß nach dem Recht der Erstgeburt, erstlich die Söhne, und unter diesen allezeit die ältere Linie mit ihren männlichen Descendenten: nach Abgang des Mannsstammes aber Eine deren Töchtern, nemlich nach der im Codicill anno 1547. gemachten weiteren Erklärung, ebenfalls die ältiste, succediren solle. Folgsam das Testament und Codicill eine ordentliche fideicommißarische Substitution begreiffet, Kraft deren die darinne benannte Erben alle und jede als prima Capita, sive primi Stipites Linearum suarum anzusehen; welche samt deren Erben und Nachkommen nach dem bestimmten Vorzug des Alters und Geschlechts einander in der Erbschaft und Landsregierung folgen sollen. Mit diesem Testament und Codicill ist Kaiser Ferdinand gestorben, hat solches auch, außer was wegen der österreichis. Ländertheilung unter seinen drey Herren Söhnen a. 1554. per modum

Codicilli verfüget worden, niemalen abgeändert. Gestalten denn der wienerische Hof solche in dem Responso ad bina Scripta Oratoris Hispani selbsten pro basi & fundamento setzet.

* Erste männliche Stammlinie.

** Erste weibliche, denen männlichen Descendenten derer Erzherzogen in Oesterreich substituirte Stammlinie.

*** Zweyte weibliche Stammlinie.

**** Dritte weibliche Stammlinie.

***** Zweyte männliche Stammlinie.

****** Dritte männliche Stammlinie.

(f) Deren Gemahl war Sigismundus, König in Pohlen, † 1545. ohne Kinder. War zwar Kraft des Testaments die ältiste und Haupt der ersteren weiblichen Stammlinie: weil aber selbige vor ihrem Herrn Vater, ja selbsten noch vor Errichtung des Codicills, gestorben, und keine Erben hinterlassen, so ist anitzo auf selbige weiter keine Acht zu haben.

(g) war nach Absterben der Königin Elisabeth ohne Kinder, wahre ältiste Erbtochter. Gemahl Albertus der fünfte Herzog in Bayern. Ist im Testament von a. 1543. zur wahren Erbin eingesetzt, und denen männl. Descendenten ihrer Hrn. Brüdern substituirt, diese Substitution auch im Codicill a. 1547. bestättiget und erläutert worden. Behält sich und ihren Erben auf Abgang des österr. Mannsstammes ihre Erbrechte auf Ungarn und Böheim, samt allen übrigen Erbländern in dem Ehevertrag und Verzicht von a. 1546. mit deutlichen Worten bevor.

(h) war erstlich eine Braut Herzog Albrechts in Bayern, wurde aber nachgehends, weilen Herzog Albrecht die ältiste Erzherzogin Anna angetrauet worden, an Herzog von Jülich vermählet.

(i) N. 1. weilen dermalen von diesen jüngern weibl. Linien die Rede nicht seyn kan, so ist nicht von nöthen, die übrige beyzusetzen; indeme N. 2. auch alle Töchter Kaisers Ferdinandens, prærogativa nativitatis & ordine linearum salvo, ein gleiches Erbrecht erlangt, so ist ja kein Wunder, daß derenselben Verzicht und Vorbehalt alle gleichlautend erfunden worden.

(k) in Tyrol, dessen Nachkommen verloschen.

(l) be-

(l) bekomt Stayern, Kärnten und Krain, † 1590.

(m) Churfürst und Herzog in Bayern; Kraft der testamentl. Dispositionen Kaisers Ferdinandi des Ersten und vermög der durch den Ehevertrag a. 1546. bestättigten, und in der Verzicht von a. eod. durchaus vorbehaltenen Erbrechten nach Abgang des österreichis. männl. Stammes, wahrer und alleiniger Nachfolger und Erbe aller vom Kaiser Ferdinanden besessenen Erbkönigreichen und Landen.

(n) Röm. Kaiser, † 1637. Disponiret allein von der Erbfolg unter der männlichen Descendenz, weilen er in Ansehung seiner Frauen Töchtern wegen des Testaments Ferdinandi des Ersten so er selbst anerkannt und bestätiget, ohne Präjudiz der ältern weiblichen Linie nichts mehr disponiren können. Die Renunciationes und Reservationes seiner Frauen Töchtern belangend, ist davon in der Abfertigung die nöthige Erläuterung gegeben worden.

(o) Röm. Kaiser, † 1740. den 20. Octobr. Beruft auf Abgang des österreichis. Mannsstammes, vermög der pragmatischen Erklärung von anno 1713. erstlich seine weiter aufsteigende Erzherzogl. Frauen Töchter, servato ordine nativitatis & linearum; schnurstraks wider die letztwillige Dispositiones des primi Acquirentis & Stipitis communis *Ferdinandi I.* und gegen die längstens erworbene, auch durch kräftigste Pacta bestätigte Erb- und Nachfolgsrechte des durchl. Churhauses Bayern.

(p) Gemahl Fridericus Augustus, König in Pohlen, Churfürst in Sachsen.

(q) Gemahl Carolus Albertus, Churfürst in Bayern.

(r) Anmaßliche Erbin, vermög der null und nichtigen pragmatischen Sanction, und nirgends erfindlichen oder nach Willkühr erklärten Privilegien des Erzherzoglichen Hauses Oesterreich.

*

Da nun vermög gegenwärtiger Stammtafel nicht von der Erbschafft des letztverstorbenen Kaysers Caroli VI. sondern davon die Rede ist: ob die untheilbare Erbkönigreiche und Lande nach Abgang des österreichisch. Mannsstammes, mithin erloschenen denen dreyen in Testamento Ferdinandi I. eingesetzten männl. Linien, auf die eben darinn in- u. substituirte ältiste Erzherzogl. Tochter

Kay-

Kaysers Ferdinandens, oder des ultimi possessoris Kaysers Karl des VI. folgl. auf eine in Testamento klar ausgeschlossene, u. zwar auf alle Weis jüngere weibl. Linie, verstammen sollen. Ein ieder unpartheyischer Richter muß das erstere für billig und gerecht erkennen. Sintemalen es hier nicht darauf ankommt, ob Se. churfürstl. Durchl. ein von der durchl. Fr. Erzherzogin weit entfernt oder naher Cognatus, sondern welches die durch die Pacta Domus & Testamenta primi Acquirentis extincta Stirpe mascula eintretende nächste weibliche Linie zu achten sey.

---

# Inhalt
## des Zwey und funfzigsten Stücks.


1) Nachrichten von der Reise u. Auffenthalt Ihro Maj. des Königs von Preussen in Schles. pag. 235. seq.

2) Andere histor. Nachr. aus Schlesien. p. 242. seqq.

3) Verzeichniß derer neuconcedirten Bethhäuser in der glogauisch. Diöces, nebst ihren Predigern. p. 248. sq.

4) Königl. allergnädigste Conceßion für die mährischen Brüder in Schlesien. p. 250. seq.

5) Königl. Rescript an die breßl. königl. Oberamtsregierung wegen der mährischen Brüder. p. 253

6) Königl. allergn. Conceßion eines nach denen Principiis der mährischen Confeßion zu errichtenden Bethhauses zu Großkrausche. p. 254. seq.

7) Patent, daß keinem subaltern Officier, Unterofficier, oder gemeinen Soldaten creditiret, oder baares Geld geliehen werden solle. p. 256. seq.

8) Einsweilige Abfertigung der wienerischen Beantwortung an das Churhaus Bayern. p. 260. seqq.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gesamlete Nachrichten Den gegenwärtigen Zustand des Herzogthums Schlesien betreffend

Bd.: 52.

[S.l.] (1743)

Bor. 152-50/52
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10013752-2
VD18 8000881X-001